STADT	:	SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR	:	SCHWÄBISCH GMÜND
BEBAUUNGSPLAN	:	BEBAUUNGSPLAN “STRAßDORF SÜD 3. ERWEITERUNG”
NR.	:	A 12 D V

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Vodafone BW
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
- Terranets bw
- Netze NGO
- Netze BW GmbH
- NABU Deutschland
- Stadtwerke
- Geschäftsstelle der Bauernverbände
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Polizeipräsidium Aalen
- Telefonica
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Göppingen-Schlat-Wäschenbeuren-Wangen

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT	BEMERKUNGEN
1	**Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 5.1)**	**Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft** Der gesetzlich einzuhaltende Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung von 30 m zwischen Wald und Gebäuden wird realisiert. Der Geltungsbereich ragt im Westen auf rund 300 m² in eine Fläche, die sich aktuell als waldrandartiger Strauchgehölz-Streifen darstellt, jedoch als Wald im Sinne von §2 Landeswaldgesetz anzusprechen ist. Dieser Bereich darf nicht überplant werden und ist nicht nur während der Baumaßnahmen sondern grundsätzlich vor Befahrungen, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art zu schützen. Es wird empfohlen, mittelfristig in diesem Bereich einen lichten, gestuften Waldrand mit niedrig wachsenden Gehölzen zu erhalten. Dadurch wird zum einen, ein Puffer zu dem westlich auf Flurstück 1053 angrenzenden Waldbestand hergestellt, zu anderen das Baumwurfrisiko für die direkt östlich angrenzende Gewerbefläche (dort lagernde Güter, abgestellte Fahrzeuge etc.) minimiert. Ein freier Zugang in die o.g. Waldflächen ist zu gewährleisten (keine Zäunung). Darüber hinaus hat die untere Forstbehörde weder Anregungen noch Bedenken oder sonstige zu beachtende Fakten vorzubringen.	Kenntnisnahme. Die Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Wald festgesetzt. Die Fläche ist im Bestandsplan aufgrund ihres strauchreichen Zustandes als 41.22a Feldhecke (Waldrand) kartiert. Im GOP ist diese zum Erhalt bestimmt. Dem Bestand wird mit Pflanzgebot 2 eine dreireihige Strauchpflanzung vorgelagert. Bei der „Fläche für Wald“ handelt es sich um eine frei zugängliche Fläche, die nicht umzäunt wird. Kenntnisnahme.	
		Geschäftsbereich Wasserwirtschaft <u>Abwasserbeseitigung</u> Das Plangebiet ist nicht im genehmigten Allgemeinen Kanalisationsplan enthalten. Ob das Plangebiet in der Schmutzfrachtberechnung, welche sich in Bearbeitung befindet, enthalten ist, kann wegen dem fehlenden Gebietseinteilungsplan nicht beurteilt werden. Die ordnungsgemäße bzw. schadlose Abwasserbeseitigung und Erschließung ist im Rahmen der weiteren Planungen noch rechtzeitig nachzuweisen.	Im Juli 2018 wurde die BGS Wasserwirtschaft GmbH mit der Überrechnung des gesamten Kanalnetzes der Stadt Schwäbisch Gmünd im Bestand beauftragt. Der erste Rechenlauf, mit einem 5jährigen Regenereignis, wurde dem EB-S im Februar 2019 vorgestellt und zur Plausibilisierung vorgelegt. Dieser erste Rechenlauf mit 5jährigem Regenereignis zeigte für die, auf den Anschlusspunkt des Gebietes folgenden, Haltungen keinen Überstau des Kanalnetzes. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass es auch nach Anschluss des Gebietes bei den maßgeben-	

			den, 2jährigen oder 3jährigen Regenereignissen nicht dazu kommen wird. Eine ggf. dennoch erf. Aufdimensionierung im Planungszustand wird dann vorgenommen, da diese unabhängig von den Erschließungskosten der Baugebietserweiterung zu sehen ist. Die vorhandene Schmutzfrachtberechnung wird im Zuge des neuen FNP angepasst.	
		Zum Textteil Ziffer 2.4 vom Bebauungsplan wird, mit der Bitte um Berücksichtigung, auf folgendes hingewiesen: Gewerbliche Fahr-, Umschlag- oder Lagerflächen sind wasserdicht zu befestigen.	Der Textteil wurde um eine entsprechende Festsetzung unter Punkt 2.4 ergänzt.	
		<u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem Vorhaben wird fachtechnisch zugestimmt. Keine fachlichen Anregungen und Hinweise.	Kenntnisnahme.	
		<u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Vorhaben wird fachtechnisch zugestimmt.	Kenntnisnahme.	
		<u>Altlasten und Bodenschutz</u> Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.	Kenntnisnahme.	
		Der Verlust des Schutzguts Boden wird im Umweltbericht mit 124.647 Ökopunkten bilanziert. Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist soweit nachvollziehbar und plausibel. Hinweis: Der Eingriff in das Schutzgut Boden beträgt bei den angesetzten Werten rein rechnerisch lediglich 62.023 Ökopunkte, die ausgeglichen werden müssen.	Der Rechenfehler wird in der EA-Bilanz und im Umweltbericht entsprechend angepasst. Das auszugleichende Eingriffsdefizit verkleinert sich somit von -150.581 auf -87.957 Ökopunkte.	
		Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamtnatur-schutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Frey) abgestimmt werden.	Die Erarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	
		Es wird um folgende Ergänzung im Textteil unter Hinweise 1. Bodenschutz gebeten: Die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere die DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von	Der Hinweis Nr. 1 wurde entsprechend ergänzt.	

		Bauvorhaben sind zu beachten. Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen im Planbereich vor.	Kenntnisnahme.	
		<u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> Die im o. a. BBP- Änderung überplante ca. 1,5 ha große Fläche ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg ist die hier überplante Fläche als Grenzflur eingestuft. Eine detaillierte Eingriffsausgleichsbilanzierung weist ein Eingriffsdefizit von 150.181 Ökopunkten aus, dessen Ausgleich extern erbracht werden muss. Konkrete externe Ausgleichsmaßnahmen sind in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Daher können deren mögliche Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange aktuell nicht abgeschätzt werden. Eine abschließende Stellungnahme wird nach Vorlage der detaillierten externen Eingriffs-ausgleichsmaßnahmen abgegeben. Bis dahin bestehen aufgrund der o. a. Ausführungen gegen die o. a. Planung aus landwirtschaftlicher Sicht zunächst Bedenken. Auf unsere Stellungnahme zur 10. Änderung des FNP der VG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten (Straßdorf Süd, 3. Erw.) wird verwiesen. <u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde ein Defizit in Höhe von 150.581 Ökopunkten ermittelt. Es wird gebeten im weiteren Bebauungsplanverfahren hierfür eine konkrete externe Kompensationsmaßnahme zu benennen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 18.12.2020 ist nachvollziehbar. Die darin näher ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Verzicht auf Ausleuchtung des Waldrandes und Einhaltung des Rodungszeitpunktes außerhalb der Vogelbrutzeit) sind zu beachten und einzuhalten. Im Übrigen wird dringend angeregt, die Aufwertungsempfehlungen „Vogelnistkästen“ und „Fledermausquartiere“ umzusetzen bzw. im Bebauungsplan festzuschreiben.	Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wurde nochmals überarbeitet, auch unter Beachtung des Hinweises des Geschäftsbereichs „Altlasten und Bodenschutz“ des LRA. Konkrete externe Ausgleichsmaßnahmen sind in Anlage 6 zum Umweltbericht angefügt. Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zur FNP Änderung entspricht der Stellungnahme zum Bebauungsplan. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wurde nochmals überarbeitet, auch unter Beachtung des Hinweises des Geschäftsbereichs „Altlasten und Bodenschutz“ des LRA. Das auszugleichende Eingriffsdefizit verkleinert sich aufgrund eines Rechenfehlers im Schutzgut Boden von -150.581 auf -87.957 Ökopunkte. Konkrete Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren benannt. Die Vermeidungsmaßnahmen und Aufwertungsempfehlungen sind unter Hinweis Nr. 7 „Artenschutz“ aufgenommen.	

		Abschließend wird aus naturschutzfachlicher Sicht angeregt, den im Plangebiet solitär stehenden Birnbaum zu erhalten. Von den Geschäftsbereichen Verkehrsinfrastruktur, Umwelt und Gewerbeaufsicht sowie Geoinformation und Landentwicklung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Aufgrund seiner Lage mittig innerhalb der GE-Fläche kann der Birnbaum nicht zur Erhaltung festgesetzt werden. Kenntnisnahme.	
		<u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> <u>Gewerbeaufsicht</u> Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt mit o. g. Bebauungsplan die Ausweisung von neuen Gewerbegebietsflächen im Stadtteil Straßdorf, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Straßdorf Süd, 1. Erweiterung“. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsausgang direkt an der L 1159 / Donzdorfer Straße. Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets soll am Ortseingang ebenfalls ein Kreisverkehr errichtet werden. Gegen das geplante Vorhaben bestehen von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Bedenken. Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier aus nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.	
2	**Regierungspräsidium Stuttgart (Anlage 5.2)**	**Raumordnung** Der Bebauungsplan „Straßdorf Süd – 3. Erweiterung “ wird parallel zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten aufgestellt. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Erfordernis der Planung ist in der Begründung hinreichend darzulegen. In der Begründung wird bislang ausgeführt, dass die Fläche für die Firma Backhaus Schmid-Kuhn GmbH vorgesehen ist, da deren Hauptsitz nicht ausreichend und zukunftsfähig ist. Diese Angabe ist dahingehend zu konkretisieren, welcher Flächenumfang für die Ansiedlung der Firma erforderlich ist und der geplanten zeitlichen Umsetzung der Planung. In der Begründung ist nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Umständen sich ergibt, dass die geplanten Flächen gerechtfertigt sind. Laut Begründung stehen im Gewerbegebiet Straßdorf lediglich noch zwei Gewerbeflächen zum Verkauf. Dem Luftbild bei Google	Das Erfordernis der Planung wurde in der Begründung unter Kapitel 1. „Erfordernis zur Planaufstellung“ dargelegt und konkretisiert. Siehe hierzu Kapitel 1 der Begründung. Die Angaben wurden	

		Maps nach zu urteilen sind im Gewerbegebiet noch weitere Potentiale vorhanden. Auf die Flächenverfügbarkeit sollte im weiteren Verfahren eingegangen werden. Sollten diese auf aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht aktiviert werden können, empfehlen wir, Ausführungen in die Planunterlagen aufzunehmen, aus denen sich ergibt, wie sich die Gemeinde um die Aktivierung dieser Potentialflächen bemüht.	ergänzt.	
		Es sollten auch noch Ausführungen dazu erfolgen, warum eine Ansiedlung der Firma Backhaus Schmid-Kuhn GmbH nicht in den verfügbaren freien Gewerbeflächen erfolgen kann.	Siehe hierzu Kapitel 1 der Begründung. Die Angaben wurden ergänzt.	
		Hinzuweisen ist auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP, nach welchem die für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. Aus den Planunterlagen muss erkennbar sein, dass bei der Überplanung landwirtschaftlich genutzter guter Böden kein Zielkonflikt ausgelöst wird. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).	Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Durch den dritten Bauabschnitt werden nur für das örtliche Gewerbe in benötigtem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant. Die Überplanung des Geltungsbereichs stellt zwar einen Eingriff in die Böden dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Kenntnisnahme.	
		Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz, PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg. Die Angabe auf Seite 7 der Begründung ist entsprechend anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).	Die Angaben in der Begründung wurden entsprechend angepasst. Kenntnisnahme.	
		Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben wird ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich des Verkaufs von Waren auf untergeordneter Fläche in Handwerksbetrieben wird angeregt, eine absolute Flächenobergrenze bzw. eine prozentuale betriebsbezogene Flächenbegrenzung in den Textteil aufzunehmen.	Es wurde eine absolute Flächenobergrenze für den Verkauf von Waren auf untergeordneter Fläche in Handwerksbetrieben von 200 qm aufgenommen.	
		Mobilität, Verkehr, Straßen Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant, das bestehende Gewerbe-		

		gebiet am südlichen Ortsrand von Straßdorf zu erweitern. Die Erschließung des Plangebiets soll über eine neue Zufahrt zur L 1159 innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD/V) erfolgen. Den o.g. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: • Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden. • Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen. • Bei den Pflanzabständen der geplanten Baumreihe entlang der Landesstraße müssen die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. • Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundes-/Landesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. • Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Bundes-/Landesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht- Abstimmung) bzw. abzulenken. • Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundes-/Landesstraße nicht zugestimmt wird. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg sind im Abstand von 20 m keinerlei bauliche Anlagen zulässig sind.	Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Straße Auf der Höhe, es gibt keine Zufahrtsmöglichkeit von der L 1159. Das Vorhaben liegt innerhalb der OD-V und fällt damit in die Zuständigkeit der Schwäbisch Gmünd. Umgestaltungen der L 1159 werden mit dem RP abgestimmt. Kenntnisnahme Es werden lediglich Sträucher entlang der Landesstraße zur Pflanzung festgesetzt. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht, sowie sich ändernden Farbverläufen sind im Planungsbereich nicht zulässig. Die textlichen Festsetzungen zu Werbeanlagen wurde entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht, sowie sich ändernden Farbverläufen sind nicht zulässig. Die Grünfläche entlang der L1159 „Donzdorfer Straße“ wurde auf einen Abstand zur Straße von 15 Metern verbreitert. Des Weiteren wurde festgesetzt, dass Parkplätze nur innerhalb des Baufensters und auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen sind. Sowohl das Baufenster als auch die Fläche für Stellplätze halten einen Abstand zur L1159 von 20 Metern ein.	

		Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.		
3	**Deutsche Telekom AG (Anlage 5.3)**	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Maßnahmen im Bebauungsplangebiet dem Bauherren-Service der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Telefonnummer 0800 3301903 oder unter der Internet-Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren so früh wie möglich angezeigt werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	
4	**Regierungspräsidium Freiburg, LGRB (Anlage 5.4)**	**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	

		geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton- sowie der Numismalismergel-Formation (jeweils Unterjura). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Wurde als Hinweis Nr. 6 aufgenommen.	
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.	
		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.	
		Grundwasser Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.	
		Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme.	
		Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftli-		

		chen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	
5	**Regionalverband Ostwürttemberg** **(Anlage 5.5)**	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Durch die vorliegende Planung eines Gewerbegebietes im Süden von Straßdorf ist ein schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz betroffen (PS 3.2.2 Regionalplan 2010). Die Belange des schutzbedürftigen Bereiches sind im Rahmen der Abwägung zu behandeln (§ 4 Abs. 1 ROG). ***PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz*** *Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.* Vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) und dem Plansatz 3.1.9 (Z) im Landesentwicklungsplan (Beschränkung der Inanspruchnahme von Böden auf das Unvermeidbare) und aufgrund der Tatsache, dass die geplante Fläche nicht als geplante Gewerbefläche im Flächennutzungsplan enthalten ist, sollte die Bedarfsbegründung dahingehend vertieft werden, warum nur der gewählte Standort mit einem Flächenumgriff von rd. 1,7 ha infrage kommt.	Kenntnisnahme. Das Erfordernis der Planung wurde in der Begründung unter 1. „Erfordernis zur Planaufstellung“ dargelegt und konkretisiert.	

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
1	Bürger 1	durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans sehen wir uns in unserer täglichen Arbeit massivst beeinträchtigt. Als IT Systemhaus arbeiten wir sehr häufig an hochkomplexen Systemen unserer Kunden. Die erfordert höchste Konzentration und Ruhe, damit diese Aufgaben zuverlässig durchgeführt werden können. Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans, sowie die Ansiedlung des Interessenten Backhaus Schmid-Kuhn sehen wir aufgrund folgender Punkte wesentliche Einschränkungen in unserer täglichen Arbeit. - Beeinträchtigung durch Lärmbelästigung, während und auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten von 8-18 Uhr z.B. durch Lieferverkehr, Be- und Entladung von Fahrzeugen und durch wesentlich höheres Verkehrsaufkommen - Beeinträchtigung durch dauernd anhaltende Geruchsimmission. Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang, dass wir überwiegend mäßig bis starken Wind aus westlicher Richtung haben und somit Lärm und Geruchsimmissionen unweigerlich direkt zu uns getragen werden! Die wichtige Luftschneise, die für die notwendige Frischluftzufuhr sorg, wird durch die Bebauung erheblich gestört. Wichtiges regelmäßiges Lüften unserer Büroräume ist aufgrund der fehlenden Frischluftzufuhr und der zusätzlichen massiven Luftverschlechterung aufgrund der Emissionen des Backhaus Schmid-Kuhn nahezu unmöglich. Zudem kommt noch die schon angesprochene Lärmbelästigung hinzu.	Der angeführte IT Betrieb befindet sich am Rand in einem „normalen" Gewerbegebiet und nicht in einem eingeschränkten Gewerbegebiet. Nördlich und östlich grenzen bereits nicht eingeschränkte Gewerbeflächen an. Betriebe sowohl im dem neu geplanten als auch in dem bestehenden Gewerbegebiet müssen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete einhalten. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. In der Umwelt können Geruchsbelästigungen durch Luftverunreinigungen beispielsweise aus Landwirtschaft oder Herstellungsprozessen verursacht werden. Innerhalb eines Gewerbegebiets sind mit gewissen im Rahmen einer Produktion anfallenden Geruchsemissionen zu rechnen. Die belästigende Wirkung von Geruchsimmissionen ist stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängig. Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) legt ein Konzept zur Bewertung von Geruchsimmissionen fest und umfasst Grenzwerte für Geruchsimmissionen auch für Gewerbegebiete. Dieses sind einzuhalten. Die Waldflächen weiter südlich sind als hochwertige Kalt- u- Frischluftgebiete einzustufen. Ein Teil der gebildeten Kaltluft kann über die leichte Neigung nach Norden in die Siedlung einfließen. Dies wird durch die breiten Pflanzgebotsflächen zwischen den Gewerbegrundstücken weiter unterstützt. Mit klimaoptimierten Maßnahmen wie einer gleichmäßigen Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach-und Fassadenbegrünung) kann zumindest den negativen Auswirkungen des entstehenden Stadtklimas entgegengewirkt

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
			werden. Mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen dürften die Auswirkungen voraussichtlich soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt.
		Auch zu bedenken geben wir, dass hier durch die Windschneise erhebliche Windkräfte wirken. Um ein Beispiel zu nennen: Der Sturm Lothar hatte hier im Gewerbegebiet ein riesiges Hallendach mitgerissen und über nebenstehende Gebäude getragen. Es war großes Glück, dass es hier nicht zu Personenschäden oder weiteren Schäden an anderen Gebäuden gekommen ist.	Kenntnisnahme.
		Unwetter mit Starkregen nehmen immer mehr zu. Wir sind hier im Gewerbegebiet ebenfalls betroffen. Regenwasser, welches durch Starkregen verursacht und aus Richtung Rechberg herunterströmt, wurde bisher zu einem großen Teil auf dem Flurstück 1050/1 absorbiert. Doch der Graben am Feldweg entlang, wird in Zukunft nicht ausreichen, da jetzt schon immer große Wassermengen auf der Wiese sich stauen. Bei dem Starkregen im Jahr 2016 waren wir hier auch stark betroffen. Eine weitere Versiegelung der Fläche 1050/1 führt zu einer enormen Verschlechterung, so dass bei zukünftigen Ereignissen mit Sicherheit weitaus größere Schäden zu beklagen sind.	Das natürliche Oberflächengefälle verläuft von Süden nach Norden und ebenso das anströmende, wild abfließende Oberflächenwasser. Im weiteren Verfahren wird geprüft die Unterhaltung des bestehende OW-Graben entlang des Flst. 1008/2 zu verbessern oder auszubauen. Der weiterführende Abfluss über das Flst. 1051 muss auch bei einer geplanten Bebauung aufrechterhalten und ggf. umverlegt werden. Unterhaltspflichtig sind die jeweiligen Grundstückseigentümer.
		Maßgeblich und mit der Hauptgrund für die Standortauswahl von damals war, dass diese Fläche nicht zur Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd zur Disposition stand. In den Beschlüssen und Unterlagen zur Erschließung des Gewerbegebietes Straßdorf Süd 1. Erweiterung von 1994 wurde schriftlich festgehalten, dass durch die geplante Bebauungsplanerweiterung der südliche Abschluss des Ortsrandes von Straßdorf endgültig definiert wird. Weitere Erweiterungen waren lediglich nach Osten hin langfristig vorgesehen. Die Erweiterung in östlicher Richtung ist dann auch im Laufe der letzten Jahre erfolgt.	Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wurde am 29.09.1994 rechtskräftig. In den Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ sind keine Aussagen getroffen, die eine Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Donzdorfer Straße ausschließen. Ein Pflanzgebot, welches Festsetzungen zur freien Landschaft beinhaltet, schließt eine Entwicklung im Bereich der freien Landschaft nicht aus und kann auch mit einem neuen Bebauungsplan angepasst werden. Die Planungshoheit liegt dabei bei der Gemeinde.
		Dies wurde auch den anderen Grundstückseigentümern und uns damals auch so beim Erwerb durch die Stadt Schwäbisch Gmünd kommuniziert, weshalb wir uns bewusst für dieses Grundstück entschieden haben, da wir hier unsere Firma und Wohnraum unter einem Dach vereinen konnten. Das Grundstück wurde also im Vertrauen auf die Aussage der Stadt Schwäbisch Gmünd ge-	Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ setzt ein Gewerbegebiet fest. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		kauft, dass der Abschluss des Ortsrandes von Straßdorf an dieser Stelle endgültig definiert ist. Mit einem Schreiben vom 27.11.2018 an die Stadt Schwäbisch Gmünd, haben sich schon frühzeitig die gewerbetreibende Betriebe von Straßdorf Süd 1 mit einer Unterschriftenliste gegen die geplante Erweiterung auf dem Flurstück 1050/1 ausgesprochen und Ihre Bedenken und Einwände geäußert. Auch sehen wir hier eine extreme Ungleichbehandlung, was Auflagen wie z.B. die uns damals auferlegten Pflanzgebote, nicht bebaubare Bereiche der Randstücke (10m) etc. betrifft. Die nun doch geplante Erweiterung auf Flurstück 1050/1 können wir deshalb nicht akzeptieren und legen hiermit Widerspruch ein. Von größtem Interesse wäre auch vorab die Einsicht der Baupläne für das geplante Bauprojekt Schmid-Kuhn auf dieser Fläche, das sich unserer Meinung nach nicht für eine Ansiedlung in einem Gewerbegebiet eignet, in dem nur nicht erheblich belästigende Betriebe zulässig sind. Ausgegangen werden muss jedoch bei dem geplanten Vorhaben von einem erheblich belästigenden Betrieb (Schichtbetrieb 24 x 7, Lieferverkehr 24 x 7, erhebliche Emissionen, Lärm, Geruch usw.). Wir bitten unsere Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgfältig zu prüfen und die genannten Belange im Wege der Abwägung zu würdigen und zu gewichten.	dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Selbst wenn dies zugelassen wird, handelt es sich allerdings weiterhin um ein Gewerbegebiet. Ein entsprechendes Schreiben ist bei der Stadtverwaltung eingegangen. Zur Eingrünung wurden im Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Auch bei der vorliegenden 3. Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd werden großzügige (nach Süden 10 m Breite) Pflanzgebote festgesetzt. Sowohl bei dem Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ als auch bei der 3. Erweiterung handelt es sich nach der Art der Nutzung um ein Gewerbegebiet. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Siehe hierzu auch Anlage 2 zur Begründung.
2	Bürger 2	maßgeblich und mit Hauptgrund für die Standortwahl zum Erwerb unseres Grundstückes war, dass die Fläche 1050/1 nicht zur Erweiterung des Gewerbegebietes Straßdorf Süd zur Disposition stand. In den Beschlüssen und Unterlagen zur Erschließung des Gewerbegebietes Straßdorf Süd 1. Erweiterung von 1994 wurde schriftlich festgehalten, dass durch die geplante Bebauungsplanerweiterung der südliche Abschluss des Ortsrandes von Straßdorf endgültig definiert wird. Weitere Erweiterungen waren lediglich nach Osten hin langfristig vorgesehen. Die Erweiterung in östlicher	Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wurde am 29.09.1994 rechtskräftig. In den Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ sind keine Aussagen getroffen, die eine Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Donzdorfer Straße ausschließen. Ein Pflanzgebot, welches Festsetzungen zur freien Landschaft beinhaltet, schließt eine Entwicklung im Bereich der freien Landschaft nicht aus und kann auch mit einem neuen Bebauungsplan angepasst werden. Die Planungshoheit liegt dabei bei

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Richtung ist dann auch im Laufe der letzten Jahre erfolgt.	der Gemeinde.
		Dies wurde auch den anderen Grundstückseigentümern und uns damals auch so beim Erwerb durch die Stadt Schwäbisch Gmünd kommuniziert, weshalb wir uns bewusst für dieses Grundstück entschieden haben, da wir hier unsere Firma und Wohnraum unter einem Dach vereinen konnten. Das Grundstück wurde also im Vertrauen auf die Aussage der Stadt Schwäbisch Gmünd gekauft, dass der Abschluss des Ortsrandes von Straßdorf an dieser Stelle endgültig definiert ist.	Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ setzt ein Gewerbegebiet fest. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Selbst wenn dies zugelassen wird, handelt es sich allerdings weiterhin um ein Gewerbegebiet.
		Auch ist unser Grundstück mit dem höchsten Pflanzgebot 4 und einem Grüngürtel vom 10 m belegt worden, was die vorherige Aussage nochmals deutlich unterstreicht.	Zur Eingrünung wurden im Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Auch bei der vorliegenden 3. Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd werden großzügige (nach Süden 10 m Breite) Pflanzgebote festgesetzt.
		Immer mehr wird über die zwingend notwendige Einschränkung des Flächenverbrauches geredet und wie wichtig es ist, landschaftlich und ökologisch schützenswerte Flächen zu erhalten. Leider wird nun genau das Gegenteil vorangetrieben.	Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Durch den dritten Bauabschnitt werden nur im benötigten und städtebaulich sinnvollem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant.
		In unseren notariellen Kaufverträgen zu den Grundstücken Straßdorf Süd 1. Erweiterung wurde explizit im Punkt 10 auf Folgendes hingewiesen: „Zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt ein Grünordnungsplan vor. Die wesentlichen Aussagen dieses Grünordnungsplanes wurden als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. An diese festgeschriebene Vereinbarung haben sich unumstößlich und verbindlich beide Vertragspartner, der Erwerber wie auch die Stadt Schwäbisch Gmünd zu halten. Wir haben alle Auflagen damals wie heute erfüllt. Unsere Frage ist nun, wie sich die Stadt Schwäbisch Gmünd an diese vertraglichen Vereinbarungen halten will, wenn das Grundstück 1050/1 nun einfach als Gewerbegebiet überplant werden soll?	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wird nur im westlichen Bereich mit einem Kreisverkehr überplant. Die Planungshoheit obliegt dabei bei der Gemeinde.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		In der Bekanntmachung zur Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes steht geschrieben: "Durch die Überplanung der kleineren landwirtschaftlichen Fläche zwischen Gewerbegebiet und L 1159 kann das bestehende Gewerbegebiet Straßdorf sinnvoll ergänzt werden und Flächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe zur Verfügung gestellt werden. Gewerbegebiete dienen nach der Definition des § 8 Abs. 1 BauNVO jedoch vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.	Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
		Tatsächlich ist aber das Ziel, die Ansiedlung der Großbäckerei Schmid-Kuhn, welche sich durch die geplante erhebliche Erweiterung des bisherigen Betriebes nicht mehr zur Ansiedlung in einem Gewerbegebiet eignet, da hier die zwingende Voraussetzung „nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb" nicht erfüllt ist.	Es handelt sich bei einer Bäckerei in der geplanten Größenordnung um einen Betrieb, der in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Von Seiten der Gewerbeaufsicht des Landratsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Ansiedlung eines Bäckereibetriebes im Gewerbegebiet.
		Bei der geplanten großen Expansion von dem bereits jetzt unter den Begriff „Großbäckerei" fallenden Betrieb, mit erheblichen Lärm- und Geruchsemissionen handelt es sich unserer Meinung nach um einen Betrieb, der in anderen Baugebieten unzulässig ist und somit ausschließlich in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO anzusiedeln ist. Hier bietet sich das bereits vorhandene Industriegebiet „Gügling" geradezu an. Die Vorgabe in der Begründung zu dem Bebauungsplan auf Seite 16 Ziffer 6.5, dass ein Gewerbegebiet entsprechend dem angrenzend bestehenden Gewerbegebiet geplant ist, kann mit der vorgesehenen Ansiedlung der Großbäckerei Schmid-Kuhn von vorneherein nicht eingehalten werden. Die Vorgabe würde bedeuten, dass nur nicht erheblich belästigende Betriebe zugelassen werden dürfen, was mit der geplanten Großbäckerei nicht der Fall ist, wie wir bereits weiter oben begründet haben. Bereits aus diesem Grund erscheint die gesamte Planung nicht rechtmäßig und damit auch nicht genehmigungsfähig.	Im Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu. Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um ein Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
		In der Stellungnahme zum Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd 1. Erweiterung steht geschrieben: „Diese Erweiterung ist vor allem aus der Perspektive der L 1159 von hoher Gewichtigkeit. Somit ist die Wertigkeit des Landschaftsbildes als hoch anzusehen."	Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung" des Umweltberichts verwiesen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Gerade in Zeiten um Diskussionen des Flächenverbrauches/ Lebensraumes für selten gewordene Tiere sollte uns dieser Satz doch sehr zu denken geben. Es wurde ja damals nicht umsonst so niedergeschrieben. Dieses Gebiet ist zum Lebensraum für selten gewordene und in höchstem Maße schützenswerte Tiere geworden. Es sind in dem überplanten Gebiet regelmäßig Feuersalamander, Feldhasen, Buntspechte und Fledermäuse zu sehen. Diese Aufzählung ist ausdrücklich nur exemplarisch und erhebt keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit. Wie soll vor diesem Hintergrund nun ein derartig massiver Eingriff gerechtfertigt werden?	Alle für Bauleitplanverfahren relevante Arten- bzw. Artengruppen (Fledermäuse, Vögel und die Haselmaus) mit einem möglichen Vorkommen wurden hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG abgeprüft. Weitere Betrachtungen sind für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde hat dem Untersuchungsrahmen, den Ergebnissen und den Maßnahmen zugestimmt. Durch die Vermeidungsmaßnahme „Ausleuchtungsverzicht Waldrand“ und dem PFG 2 Ortsrandeingrünung wird eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, für Fledermäuse und Vögel unterbunden. Feuersalamander und die meisten Frosch- und Krötenarten zählen nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten. Besonders schützenswerte Laichhabitate für die relevanten Arten liegen im Gebiet sicherlich nicht vor.
		In der Begründung zu dem Bebauungsplan heißt es auf Seite 11, Ziffer 4.4, dass sich der Geltungsbereich vollständig in der nördlichen Randzone des national bedeutsamen Wildtierkorridors „Galgenberg, Lauterstein (Albuch und Härtsfeld) — Welzheimer Wald/ Welzheim (Schurwald und Welzheimer Wald)" befindet. Entgegen der Aussage im Umweltbericht würde durch den geplanten massiven Eingriff dieser national bedeutsame Wildtierkorridor erheblich und unwiederbringlich geschädigt.	Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine unwiederbringliche Schädigung kann ausgeschlossen werden.
		Nicht außer Acht gelassen werden dürfen auch die finanziellen Einbußen, die einhergehen mit der geplanten Erweiterung Straßdorf Süd 3. Erweiterung. Insbesondere die Ansiedlung eines Betriebes, wie die Großbäckerei Schmid-Kuhn, die rechtlich als Industriebetrieb einzustufen ist, führt dazu, dass die angrenzenden Immobilien/ Grundstücke im Gewerbegebiet Straßdorf Süd 1. Erweiterung schlagartig erheblich und für uns keinesfalls akzeptabel an Wert verlieren und nahezu unverkäuflich werden. Somit wäre auch eine eventuell angedachte und bisher auch ohne Weiteres mögliche Standortverlagerung der bestehenden genehmigten und entsprechenden gesetzlichen und planungsrechtlichen Vorgaben errichteten und betriebenen Gewerbebetriebe finanziell nicht mehr realisierbar.	Im Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu. Zu den bestehenden Gewerbebetrieben wird durch eine entsprechende Eingrünung der Fläche ein möglichst großer Abstand eingehalten. Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass es einen Werteverfall der benachbarten Immobilien gibt. Zudem sind die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Auch kommt es durch die Realisierung Ihrer Planungen zu einer wesentlich höheren Verkehrsbelastung in und um den Ortsteil Straßdorf, der bereits jetzt durch den bestehenden Verkehr deutlich überlastet ist. Der in naher Zukunft geplante Kreisverkehr am Ortseingang und die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes mit erheblichem, zusätzlichen Verkehrsaufkommen, insbesondere durch LKW rund um die Uhr, führen unweigerlich zu unerträglichen und nicht hinnehmbar belastenden Zuständen für die Gewerbetreibenden und Bewohner des Gewerbegebietes. Für die Zukunft sehen wir hier eine extreme Verschlechterung unserer Lebens- und Arbeitssituation. Selbst wenn die Stadt Schwäbisch Gmünd einzelne Schutzmaßnahmen vorsieht, um von der geplanten Großbäckerei ausgehende Lärm-, Licht- und Geruchsemissionen versuchen zu minimieren, wird für unsere Mieterin, die koma.net GmbH nach Realisierung des geplanten Großprojektes ein konzentriertes, sorgfältiges und zuverlässiges Arbeiten an den hochkomplexen IT-Systemen nicht mehr möglich sein.	Zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietserweiterung wurde eine fachliche Stellungnahme eingeholt. Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbefläche bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.
		Auch die für uns als Familie notwendigen Erholungszeiten, nachts und am Wochenende, wären nicht mehr gegeben. Vielmehr sehen wir uns konfrontiert mit: -Starken Beeinträchtigungen durch Lärm, während und auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten von 8-18 Uhr, z.B. durch ständigen Lieferverkehr, Be- und Entladung von Fahrzeugen und durch wesentlich höheres Verkehrsaufkommen. -Beeinträchtigung durch dauernd anhaltende Geruchsimmissionen.	Die Wohnung befindet sich in einem „normalen“ Gewerbegebiet und nicht in einem eingeschränkten Gewerbegebiet. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) legt ein Konzept zur Bewertung von Geruchsimmissionen fest und umfasst Grenzwerte für Geruchsimmissionen auch für Gewerbegebiete. Dieses sind einzuhalten.
		Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang, dass wir überwiegend mäßig bis starken Wind aus westlicher Richtung haben und somit Lärm- und Geruchsimmissionen der geplanten Großbäckerei unweigerlich direkt zu uns getragen werden. Die wichtige Luftschneise, die für die notwendige Frischluftzufuhr sorgt, wird durch die geplante Bebauung erheblich gestört. Wichtiges, regelmäßiges Lüften	Die Waldflächen weiter südlich sind als hochwertige Kalt- u- Frischluftgebiete einzustufen. Ein Teil der gebildeten Kaltluft kann über die leichte Neigung

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		unserer Büro- und Wohnräume ist aufgrund der fehlenden Frischluftzufuhr und der zusätzlichen massiven Luftverschlechterung aufgrund der Emissionen des geplanten Backhauses Schmid-Kuhn nahezu unmöglich. Zudem kommt noch die bereits angesprochene Lärmbelästigung hinzu. In dem Umweltbericht wird auf Seite 15 in Ziffer 2.3.2 ebenfalls davon ausgegangen, dass mit dem geplanten Gewerbegebiet eine Reduzierung der Kaltluftentstehungsflächen und Beeinträchtigung des Kaltluftstromes einhergeht. Diesen erheblich negativen Auswirkungen kann keinesfalls mit der angedachten Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach-und Fassadenbegrünung) entgegengewirkt werden. Diese Maßnahmen hätten allenfalls eine optische Wirkung.	nach Norden in die Siedlung einfließen. Dies wird durch die breiten Pflanzgebotsflächen zwischen den Gewerbegrundstücken weiter unterstützt. Mit klimaoptimierten Maßnahmen wie einer gleichmäßigen Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach-und Fassadenbegrünung) kann zumindest den negativen Auswirkungen des entstehenden Stadtklimas entgegengewirkt werden. Mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen dürften die Auswirkungen soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt.
		Auch zu bedenken geben wir, dass hier durch die Windschneise erhebliche Windkräfte wirken. Um ein Beispiel zu nennen: Der Sturm Lothar hatte hier im Gewerbegebiet ein riesiges Hallendach mitgerissen und über nebenstehende Gebäude getragen. Es war großes Glück, dass es hier nicht zu Personenschäden oder weiteren Schäden an anderen Gebäuden gekommen ist.	Kenntnisnahme.
		Unwetter und Starkregen nehmen immer mehr zu. Wir sind hier im Gewerbegebiet ebenfalls betroffen. Regenwasser, welches durch Starkregen verursacht und aus Richtung Rechberg herunterströmt, wurde bisher zu einem großen Teil auf dem Flurstück 1050/1 und den angrenzenden Wiesen und Äckern absorbiert. Doch der Graben am Feldweg entlang wird in Zukunft nicht ausreichen, da sich jetzt schon immer große Wassermengen auf der Wiese Flurstück 1050/1 stauen. Bei dem Starkregen im Jahr 2016 waren wir hier auch stark betroffen. Eine weitere Versiegelung der Fläche 1050/1 führt zu einer enormen Verschlechterung der Situation, so dass bei künftigen Ereignissen mit Sicherheit weitaus größere Schäden zu beklagen sein werden.	Das natürliche Oberflächengefälle verläuft von Süden nach Norden und ebenso das anströmende, wild abfließende Oberflächenwasser. Im weiteren Verfahren wird geprüft die Unterhaltung des bestehende OW-Graben entlang des Flst. 1008/2 zu verbessern oder auszubauen. Der weiterführende Abfluss über das Flst. 1051 muss auch bei einer geplanten Bebauung aufrechterhalten und ggf. umverlegt werden. Unterhaltspflichtig sind die jeweiligen Grundstückseigentümer.
		Die nun geplante Erweiterung auf Flurstück 1050/1 können und werden wir nicht akzeptieren und legen hiermit Widerspruch ein.	Kenntnisnahme.
		Mit einem Schreiben vom 27.11.2018 an die Stadt Schwäbisch Gmünd, haben sich schon frühzeitig die gewerbetreibenden Betriebe von Straßdorf Süd 1. Erweiterung mit einer Unterschriftenliste gegen die geplante Erweiterung auf	Ein entsprechendes Schreiben ist bei der Stadtverwaltung eingegangen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		dem Flurstück 1050/1 ausgesprochen und ihre Bedenken und Einwände geäußert. Mehrere weitere Schreiben und die Kontaktaufnahme zum Bau- und Umweltausschuss folgten. Ein Vorort- Besichtigungstermin mit den Gremien der unterschiedlichen Fraktionen, um den wir mehrmals und eindringlich gebeten haben, wurde uns leider bisher nicht gewährt. Noch ist es jedoch Zeit, einen solchen Termin durchzuführen und wir bitten erneut eindringlich darum, uns die Gelegenheit zu geben, Ihnen persönlich und vor Ort unsere Bedenken vortragen zu können. Auch ist jetzt noch Zeit, einen alternativen und besser geeigneten Standort für die Ansiedlung der Großbäckerei Schmid-Kuhn zu finden. Bitte nennen Sie uns zeitnah einen möglichen Termin. Wir bitten darum, unsere Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgfältig zu prüfen und im Wege der Abwägung zu würdigen und zu gewichten. Als Hauseigentümer haben wir uns für den Kauf unserer Fläche entschieden, da das Wohnen auch in diesem Gewerbegebiet letztendlich zugelassen wurde. Dieser Ort wird mit Grundschule und Kindergarten angepriesen. Dies hat auch zur Kaufentscheidung beigetragen. Daher sollte doch auch das Kindeswohl geschützt und an die Nachfolge gedacht werden. Mit den vorhandenen Ressourcen sollte schonend umgegangen werden, damit auch für die Zukunft noch eine Lebensqualität vorhanden ist. Dies alles sollte nicht zu Gunsten der Neuansiedlung einer Großbäckerei zunichte gemacht werden.	Die vorgetragenen Bedenken werden auch in schriftlicher Form ernst genommen und im Rahmen der Abwägung behandelt, weitere Erkenntnisse werden durch einen Ortstermin nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ setzt ein Gewerbegebiet fest. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Selbst wenn dies zugelassen wird, handelt es sich allerdings weiterhin um ein Gewerbegebiet. Kenntnisnahme.
3	Bürger 3	mit vorliegendem Schreiben nehme ich Bezug auf die Pläne der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd zur Neuaufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 DV „Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf, und der in diesem Zusammenhang möglichen Ansiedlung einer Großbäckerei.	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Mit meinem Betrieb bin ich seit 1999 im Gewerbegebiet Straßdorf Süd ansässig und dort auch wohnhaft. Für zahlreiche Bauherren war die Verbindung von betrieblicher Tätigkeit und Wohnmöglichkeit innerhalb eines Gebäudes ein wichtiger Grund für ihre damalige Kaufentscheidung, und so auch im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen.	Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ setzt ein Gewerbegebiet fest. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Wohngebäude innerhalb des Gewerbegebietes sind somit nur ausnahmsweise und unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig.
		Im Zusammenhang mit der nun geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplans Straßdorf Süd 3. Erweiterung melde ich im Zusammenhang mit der inzwischen als wahrscheinlich geltenden Ansiedlung einer Großbäckerei meine Vorbehalte und meinen Einspruch gegen die Zulassung eines solchen Bauvorhabens an, da es meiner Ansicht nach dem Charakter einer Industrieansiedlung einschließlich der damit verbundenen Produktionsabläufe entspricht, und nicht im Einklang mit den im Gewerbegebiet bereits angesiedelten Betrieben gesehen werden kann — sowohl was die Rahmenbedingungen für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten als auch die Lebensqualität der hier wohnenden Menschen betrifft.	Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um ein Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung wie im Gebiet Straßdorf Süd ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
		Mit Schreiben vom 27.11.2018 haben die im Gewerbegebiet Straßdorf Süd ansässigen Betriebe frühzeitig im Rahmen einer Unterschriftenliste ihre diesbezüglichen Bedenken zur möglichen Ansiedlung einer Großbäckerei zum Ausdruck gebracht, sowie Gespräche mit Vertretern der Stadtverwaltung gesucht und geführt.	Ein entsprechendes Schreiben ist bei der Stadtverwaltung eingegangen.
		Im Sinne eines weiter einvernehmlichen Zusammenlebens und - arbeitens im Gewerbegebiet Straßdorf Süd ersuche ich Sie darum, die Ihnen von verschiedenen Seiten zugetragenen Argumente bei der weiteren Entscheidungsfindung zur möglichen Ansiedlung einer Großbäckerei angemessen zu berücksichtigen.	
4	Bürger 4	Hiermit erhebe ich Einwende gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 12 D V„Straßdorf Süd 3. Erweiterung	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Sowie der örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“, Gemarkung Straßdorf	
		Vorweg, einer Erschließung der Freifläche die als Grünfläche landwirtschaftlich genutzt wird bedarf es nicht. Da es sich bei der zu erschließenden und zu bebauenden Fläche nicht um Gewerbefläche handelt, die den örtlichen Handwerkern zur Ansiedlung angeboten wird und diese sich darum bewerben können, sonder der Bauherr, die Firma Backhaus Schmid-Kuhn GmbH bereits fest steht, kann auch auf die geplante Ansiedlung konkret eingegangen werden.	Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um ein Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung wie im Gebiet Straßdorf Süd ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Eine Baugenehmigung für einen konkreten Betrieb kann erst erfolgen, wenn das entsprechende Baurecht vorliegt und dies kann hier nur durch einen Bebauungsplan geschaffen werden.
		Wenn die Stadt sich beklagt dass nahezu keine zu bebauende Gewerbeflächen in der Stadt vorhanden sind, so hat dies auch damit zu tun, das unter Vetternwirtschaft eine Gmünder Arzt ein Gewerbebauplatz in Straßdorf zu geschustert wurde, der spekulativ nur mit Garagen bebaut wurde und die übrige Fläche als „Schandfleck“ vor sich hin gammelt.	Die Planungshoheit und die Vergabe der städtischen Grundstücke liegt bei der Gemeinde. Seit dem Verfahren für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd sind über 25 Jahren vergangen. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn sich in dieser Zeitspanne sowohl die Ziele der Gemeinde als auch die Eigentumsverhältnisse der betroffenen und angrenzenden Gundstücke geändert haben.
		Aus der Historie ist anzumerken. Die erste Planung für das Gewebegebiet Straßdorf Süd 1 sah bereits in der ersten Planung vor, dass jetzt unter Straßdorf 3 Ergänzung, bezeichnete Fläche mit einbezogen war und in westlicher Richtung direkt von der Donzdorfer Straße (L 1159) beginnen sollte. Durch massiven Widerstand des dortigen Eigentümers ([redacted]) weil dieser sich bei einem späteren Verkauf ein höheren Verkaufspreis zu erzielen erhoffte, wurde diese Fläche mit Unterstützung von Parteifreunden (Vetternwirtschaft) ausgeklammert und die Grenze des Baugebiet in östliche Richtung verschoben.	Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wurde am 29.09.1994 rechtskräftig. In den Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ sind keine Aussagen getroffen, die eine Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Donzdorfer Straße ausschließen. Ein Pflanzgebot, welches Festsetzungen zur freien Landschaft beinhaltet, schließt eine Entwicklung im Bereich der freien Landschaft nicht aus und kann auch mit einem neuen Bebauungsplan angepasst werden. Die Planungshoheit liegt dabei bei der Gemeinde.
		Das Gewerbegebiet Straßdorf Süd 1, fand mit dem Pflanzgebot 4 das in der Breite über den übliche Grenzabstand von 2,50m liegt in westlicher Richtung sein Abschluss. Was auch städteplanerisch dort so dann gewollt war. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den notariellen Kaufverträgen zu den Grundstücken Straßdorf Süd 1. Erweiterung, explizit unter Punkt 10 darauf hingewiesen wird: „Zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt ein Grünordnungsplan vor. Die	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		wesentlichen Aussagen dieses Grünordnungsplanes wurden als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. Dem Erwerber ist der Inhalt dieses Grünordnungsplanes bekannt." An diese festgeschriebene Vereinbarung haben sich unumstößlich verbindlich beide Vertragspartner, der Erwerber wie die Stadt, zu halten. Ebenso an die Satzung die dem Bebauungsplan zugrunde liegt. Der Grüngürtel, welcher das Baugebiet abschließt, sieht einen Grenzabstand von 10m zur Bebauung vor und wird mit dem PFG 4 belegt, hierzu heißt es im Textteil zum Lageplan vom 30.03.und 30.06.1994: Pflanzgebot 4 ….Eine Unterpflanzung hat zur freien Landschaft hin flächendeckend mit Wiese und zum Baugebiet hin mit Gruppen heimischer Sträucher oder Feldgehölzen zu erfolgen. Aus dem dazugehörigen Lageplan ist deutlich ersichtlich, dass das Baugebiet "Straßdorf Süd 1. Erweiterung" in westlicher Richtung mit einem sogenannten Grüngürtel, der einen Abstand zum Baufenster von 10m zwingend vorschreibt, endet. Die in jetzt als „Straßdorf Süd 3" befindliche Fläche wird ausdrücklich im Grünordnungsplan als "freie Landschaft" bezeichnet und ist als solche auch zu erhalten. Unter Beteiligung aller maßgeblichen Stellen wurde dem Bebauungsplan seinerzeit nur unter der Voraussetzung der Einhaltung des Grünordnungsplans, sowie einem Grenzabstand von der Baulinie von 10m zur freien Landschaft hin, zugestimmt. Wie schon darauf hingewiesen, hat das Baufenster einen zwingend vorgeschriebenen Abstand von 10m zur Außengrenze im südlichen und dem betreffenden westlichen Teil. Dieser Grüngürtel würde dann bei Bebauung der Fläche außerhalb des Baugebietes durch die Bebauung laufen und würde seinen Sinn als äußere Begrenzung des Baugebietes verlieren. Dies spricht eindeutig gegen die Vorgaben der Satzung und des Grünordnungsplans. Schadensansprüche der betroffenen Angrenzer wären gerechtfertigt, da sie gezwungen wurden, 10m Grenzabstand einzuhalten, wo nur 2,50m (wie innerhalb einer Bebauung üblich) nötig gewesen wären.	Zur Eingrünung wurden im Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung" Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Auch bei der vorliegenden 3. Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd werden großzügige (nach Süden 10 m Breite) Pflanzgebote festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung" behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung" wird nur im westlichen Bereich mit einem Kreisverkehr überplant. Die Planungshoheit obliegt dabei bei der Gemeinde. Die Einhaltung von im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgeboten begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz. Eine Eingrünung zu landwirtschaftlichen Flächen oder die Festsetzung von Grünschneisen zwischen Bauflächen ist zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Minimierung der Auswirkungen auf das Klima begründet und sinnvoll.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es im Textteil zum Lageplan heißt: 11.Art der Baulichen Nutzung §9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m § (BauNVO § 1 (5 und 9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Es dürfte unstrittig sein, dass alleine aus diesem Grund eine Großbäckerei mit Verkaufsfläche nicht angesiedelt werden darf.	Einzelhandelsbetriebe sind allgemein unzulässig. Allerdings ist, entsprechend der 1. Erweiterung des Bebauungsplan Straßdorf Süd, der Verkauf von Waren auf untergeordneten Flächen in Handwerksbetrieben zulässig. Im Gegensatz zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Straßdorf Süd wird bei der vorliegenden Bebauungsplanerweiterung die Verkaufsfläche auf 200 qm begrenzt (siehe hierzu auch Stellungnahme und Abwägungsvorschlag TÖB Nr. 2, Anlage 5.2). Der Verkauf von selbst hergestellten Waren von Handwerks- und Produktionsbetriebe ist im Gewerbe üblich und für die Gewerbebetreibenden für den Verkauf der Waren notwendig.
		Die Aufhebung einer Längenbeschränkung weicht vom bestehenden Baugebiet ab. Unter Städteplanerischem Gesichtspunk ist dies in der Gesamtheit störend.	Aus städtebaulicher Sicht ist eine Aufhebung der Längenbegrenzung am Rande des Gewerbegebiets und mit großzügiger Eingrünung vertretbar.
		Hier ist eine Ansiedlung auf dem Güggling wo auch der Immissionsschutz nicht die tragende Rolle spielt und noch ausreichend Fläche für großflächigere Gewerbegebäude zur Verfügung steht weit aus angebrachter.	Bei der Auswahl der geeigneten Flächen hat die Stadt gemeinsam mit dem Unternehmen verschiedene Standorte geprüft. Die Abwägung hat ergeben, dass eine zukunftsfähige und klimaschonende Produktion am besten am ausgesuchten Standort in Straßdorf zu realisieren ist.
		Zu der Begründung Da es sich nicht um eine Neuansiedlung von Gewerbe handelt sondern um eine Umsiedlung von einem anderen Gewerbegebiet innerhalb der Stadt, gehen die Argumentation der Stadt, „ Die Bevölkerung in Schwäbisch Gmünd ist am Wachsen und damit verbunden ist auch eine steigende Nachfrage nach Wohnraum. Wesentlich für die Entwicklung von Gemeinden und Ortsteilen ist nicht nur die Bereitstellung von Flächen für den Wohnbedarf, sondern auch die Sicherung und der Ausbau des Gewerbes“ ins leere. Unter Punkt 1.1 Städtebauliche Begründung und Erforderlichkeit heißt es, „ Am neuen Standort sollen dann auch modernste Produktionsmethoden und energiesparende Techniken verstärkt eingesetzt werden.“ Somit ist anzunehmen das keine Weitere Arbeitsplätze durch die Umsiedlung geschaffen werden. In Gegenteil, es ist zu erwarten, dass durch die Modernisierung erfahrungsgemäß mit einem Stellenabbau zu rechnen ist.	Die Sicherung und der Ausbau des vorhandenen Gewerbes kann nur durch eine zur Verfügungstellung von ausreichend Flächen innerhalb des Gemeindegebietes sichergestellt werden. Werden Betrieben, die sich vergrößern wollen keine größeren Flächen zur Verfügung gestellt, wandern diese ab und können somit nicht in Schwäbisch Gmünd gehalten werden. Es ist geplant neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist, Flächen für das örtliche Gewerbe bereitzustellen. Die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze geht dabei mit diesem Ziel einher.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Auch 1.2 Ziele und Zwecke der Planung geht an der Sache Vorbei. Durch die Umsiedlung gewinnt die Stadt kein weiteres Unternehmen, es fliesen hierdurch nicht mehr Gewerbesteuer in die Kassen.	Siehe hierzu oben. Es geht dabei um die Sicherung der vorhandenen Betriebe in Schwäbisch Gmünd.
		2.5 Allgemeine naturräumliche Gegebenheiten Die Behauptung dass in Plangebiet keine Wasserläufe für Oberflächenwasser vorhanden sind ist falsch. Dies ergeht so schon aus dem Planunterlagen. Hierzu werde ich später nochmal darauf eingehen.	Bei dem Oberflächenwassergraben der durch das Baugebiet verläuft handelt es sich um eine künstliche Entwässerungseinrichtung und daher um kein Gewässer/ keinen Wasserlauf aus Sicht der Wasserbehörden.
		Immissionsschutz Bei der geplanten Ansiedlung handelt es sich um eine Großbäckerei. Zahlreiche Urteile haben sich in der Vergangenheit mit Bäckereien befasst. Durchweg wurde immer von den Gerichten einer erhöhte Immissionsbelastung durch Lärm und Geruch festgestellt. Die Großbäckerei wird rund um die Uhr an 7 Tagen der Woche, Sonn- und Feiertagen arbeiten. Dies hat Einfluss auf den Erholungswert der hier ansässigen und lebenden Menschen. So wie auf die im angrenzenden Wald lebende Tierwelt. Mit den Bäckereibetrieb ist mit erhöhtem Lärm, insbesondere zur Nacht- und Schlafenszeit zurechnen. Gerade in der Nachtzeit werden Lieferfahrzeuge im Außenbereich beladen was unwillkürlich Lärm verursacht und damit die angrenzende Nachbarschaft in Ihren Schlaf Stört.	Es handelt sich bei einer Bäckerei in der geplanten Größenordnung um einen Betrieb, der in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Von Seiten der Gewerbeaufsicht des Landratsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Ansiedlung eines Bäckereibetriebes im Gewerbegebiet. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
		Das Verwaltungsgerichts Koblenz hat in einer Eilentscheidung in einem Vergleichbaren Fall festgestellt, dass die behördliche Anordnung an einen Bäckereibetrieb, in der Nachtzeit gewisse Lärmpegel nicht zu überschreiten hat.	Kenntnisnahme.
		Das Gericht stellte in diesem Fall fest: Dass eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte durch den nächtlichen Bäckereibetrieb auch offensichtlich ist. So könnten allein durch das Zuschlagen von Fahrzeugtüren Schallleistungspegel von bis zu 100 dB(A) erzeugt werden. Gleich hohe Emissionen entstünden etwa beim Start eines Lkw. Rechne man zudem Geräusche wie etwa das Absetzen von Kisten, das Beladen von Fahrzeugen und Lärm durch Zurufe hinzu, sei es angesichts der	

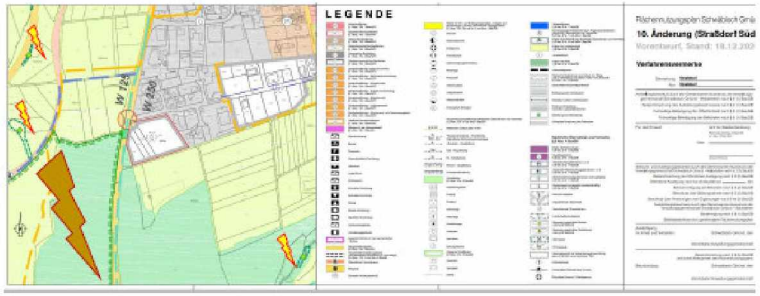
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Lage des Betriebs und der unmittelbar benachbarten Wohngebäude offensichtlich, dass es zwangsläufig zu unzulässigen Immissionen komme. Da zudem bei schädlichen Umwelteinwirkungen grundsätzlich eingeschritten werden müsse, könne auch nicht wegen wirtschaftlicher Auswirkungen für den Bäckereibetrieb von der Anordnung abgesehen werden. In diesem Fall wurde eine immissionsschutzrechtliche Anordnung erlassen, dass in der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr einen Lärmpegel von 45 dB(A) und kurzzeitige Geräuschspitzen von 65 db(A) nicht zu überschreiten sind.	
		In einem weiteren Verfahren hat ein Gericht festgestellt, dass rechtlich der Geruch von Brötchen und der einer Nitroverdünnung gleichgestellt ist. Bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen macht das Gesetz zunächst keinen Unterschied zwischen dem Geruch von Backwaren und frischem Kaffee, der von einer Bäckerei ausgeht, und etwa dem Geruch von Nitroverdünnung aus einer Autolackiererei. "Geruch ist Geschmackssache", so Lenz. "Wenn ein Geruch ständig anwesend ist und die Fenster nicht mehr geöffnet werden können, ohne diesen Geruch in die Wohnung zu lassen und der Geruch nicht unbedingt ortstypisch ist, dann kann er Anlass sein, sich belästigt zu fühlen." Rein rechtlich gesehen ist die Sache ziemlich eindeutig: Das Bundesimmissionsschutzgesetz untersagt erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft auch durch Gerüche. Und die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) legt entsprechende Grenzwerte in Form von Geruchseinheiten fest. Werden diese überschritten, muss der Verursacher bauliche Maßnahmen wie etwa den Einbau einer Filteranlage vornehmen, um die Geruchsbelästigung zu beseitigen.	Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
		Die geplanten Großbäckerei der Firma Backhaus Schmid-Kuhn GmbH, muss damit rechnen, dass sie zur Einhaltung des Immissionsschutz unter ständiger Beobachtung stehen wird.	Kenntnisnahme.
		Immission Beeinträchtigung der Fauna Erhebliche beeinträchtigen wird das beladen der Fahrzeuge auf die Tierwelt im angrenzenden Wald in südlicher Richtung haben, wo überdurchschnittlich viele Vögel angesiedelt sind. Fledermäuse werden durch das Licht der in der Nacht an- und abfahrende Fahrzeuge sowie durch die Außenbeleuchtung welches zur Gefahrenabwehr in	Durch die Vermeidungsmaßnahme „Ausleuchtungsverzicht Waldrand“ und dem PFG 2 Ortsrandeingrünung wird eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, für Fledermäuse und Vögel unterbunden.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		ausreichendem Masse beim Ladevorgang vorhanden sein muss beeinträchtigt. Dass auch Großwild vorhanden ist, ergeht aus der Tatsache, dass die angrenzende Grünfläche regelmäßig bejagt wird. Im Umweltbericht zum Bebauungsplanvorentwurf wird auf einen: „Weitere Entwässerungsgräben ohne eine erkennbare Hochstaudenflur verlaufen entlang der Donzdorfer Straße. In diese münden auch einige Drainageleitungen aus der Wiese“ hingewiesen. Hierzu widersprüchlich heißt es unter 5.1 Allgemeine naturräumliche Gegebenheit, dass für das Oberflächenwasser keine Wasserläufe vorhanden sind. **Oberflächenwasser/Starkregen** Die betreffende Grünfläche der Erweiterung Straßdorf 3, dient mit dem Graben entlang der Donzdorfer Straße zur aufnahmen von Oberflächenwasser das bei Starkregen, welches überwiegend aus dem angrenzenden Felder und dem in südlicher Richtung dahinter liegenden Wald mit ansteigendem Gelände kommt. Mehrfach ist es in der Vergangenheit wie auf den nachfolgenden Bildern zu erkennen ist, zu enormen Wassermassen gekommen. ***(Bilder siehe Anlage 6.4)*** Welches dann „Sturzbachartgig“ in die darunter liegenden Grundstücke und deren Gebäude läuft. Sollte jetzt die Freifläche bebaut und damit versiegelt werden und der Graben zu Wasseraufnahme wegfallen. Würden die Gebaute Auf der Höhe 18 und 20 mit noch mehr Oberflächenwasser zu tun haben. In diesem Fall kündige ich heute schon an, dass ich die Stadt in Regress nehmen werde.	 Großwild fällt nicht unter den Schutzgegenstand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Bei dem Oberflächenwassergraben der durch das Baugebiet verläuft handelt es sich um eine künstliche Entwässerungseinrichtung und daher um kein Gewässer/ keinen Wasserlauf aus Sicht der Wasserbehörden. Das natürliche Oberflächengefälle verläuft von Süden nach Norden und ebenso das anströmende, wild abfließende Oberflächenwasser. Im weiteren Verfahren wird geprüft die Unterhaltung des bestehende OW-Graben entlang des Flst. 1008/2 zu verbessern oder auszubauen. Der weiterführende Abfluss über das Flst. 1051 muss auch bei einer geplanten Bebauung aufrechterhalten und ggf. umverlegt werden. Unterhaltspflichtig sind die jeweiligen Grundstückseigentümer. Es wird auf WHG § 5 Abs. 2 „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ verwiesen.
5	Bürger 5	Unsere Bedenken zur Erweiterung des Gewerbegebiets und speziell die Ansiedlung des Backhaus Schmid-Kuhn sind: - Wertverfall unserer Immobilie	 Zu den bestehenden Gewerbebetrieben wird durch eine entsprechende Eingrünung der Fläche ein möglichst großer Abstand eingehalten. Aufgrund

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
			dessen ist nicht davon auszugehen, dass es einen Werteverfall der benachbarten Immobilien gibt. Es sind die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
		- Lärm- und Immissionen quasi rund um die Uhr, auch am Wochenende	Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
		- rapide Zunahme von Schädlingen wie z.B. Ratten, Ungeziefer etc.	Der Stadtverwaltung liegen keine Meldungen über Ratten-/Mäusebefall in Bäckereien vor. Sofern sämtliche Lebensmittel richtig gelagert und der Müll ordnungsgemäß entsorgt wird, besteht keine Gefahr für einen Schädlingsbefall.
		- starke Zunahme des Verkehrs und daraus resultierenden Lärm	Zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietserweiterung wurde eine fachliche Stellungnahme eingeholt. Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbefläche bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.
		- Ungleichbehandlung	Es wird davon ausgegangen, dass sich die Ungleichbehandlung - wie bereits bei anderen Stellungnahmen von Bürgern - auf das Pflanzgebot bezieht. Zur Eingrünung wurden im Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Auch bei der vorliegenden 3. Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd werden großzügige (nach Süden 10 m Breite) Pflanzgebote festgesetzt.
		- Öffentliche Parkflächen sind bereits ausgelastet (Konzept über Anzahl der Stellflächen)	Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
		Wir bitten um eine Prüfung dieser Punkte und um entsprechende Stellungnahme.	

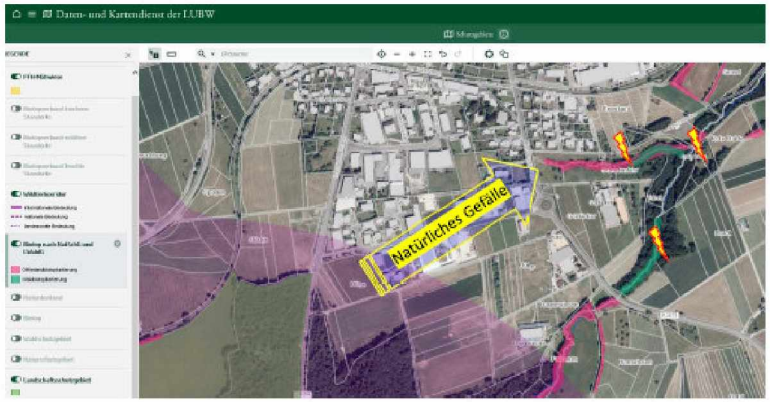
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
6	Bürger 6	in der Anlage erhalten Sie jeweils sechs verschiedene Einwände gegen die 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWÄBISCH GMÜND-WALDSTETTEN IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. A 12 D V „STRAßDORF SÜD 3. ERWEITERUNG“ Wir haben unsere Widerrufe mit zahlreichen Bildern, Fragen und Ideen, Anregungen und Verbesserungsvorschlägen belegt und freuen uns, wenn diese gem. der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB berücksichtigt werden. Thema: Ausgelöster Verkehr Ist-Zustand Im Gewerbegebiet Auf der Höhe sind zahlreiche Betriebe angesiedelt, die erheblich zur Verkehrsbelastung in Straßdorf und den umliegenden Gemeinden beitragen. Bei den meisten der angesiedelten Betriebe handelt es sich um Gewerbe die einen hohen Warenumschlag haben. Der ausgelöste Verkehr ist dabei als besonders störend einzustufen. Es handelt sich vorwiegend um lärmintensiven, häufig auch langsamen und den Verkehrsfluss störenden, Verkehr. Transporter, Lieferwagen, Schwerlastverkehr und Baustellenfahrzeuge sind unmittelbar den ansässigen Betrieben zuzuordnen. Hinzu kommt die Lkw-gebundene Andienung, der Transport und Umschlag von Gütern, sowie die zahlreichen PKW der im Gebiet Beschäftigten. Auch der Verkehr, der nicht direkt mit dem angesiedelten Gewerbe in Verbindung steht, aber durch das Gebiet ausgelöst wird trägt erheblich zur Belastung der Bevölkerung und der Infrastruktur bei Schwerlastverkehr, Übernachtung von Fernfahrern, Nutzung als Lkw Rastplatz (WC, Müll etc.) und dergleichen verursachen Kosten für die Kommune, sind belastend und von keinem Nutzen für die Kommune. Die Verkehrsbelastung, die durch die angesiedelten Betriebe ausgelöst wird, ist vor allem in den frühen Morgenstunden und zur Hauptverkehrszeit am Nachmittag erheblich. Jedoch finden Liefer-, Rangier- und Warenumschlagsverkehr auch bis in die späten Abend- und Nachtstunden statt. Sie sind deshalb als	Ein Gewerbegebiet mit Parkstreifen ist u.a. dazu da, dass hier Lkw ihre Lenkzeitunterbrechung abhalten können bzw. auch von Bussen zur Einhaltung der Buspausen genutzt werden können. Eine Ausweichung in das Gewerbegebiet ist weitaus sinnvoller als die Nutzung der Wohngebiete dafür. Die Einwände, den Parkstreifen betreffend, können zutreffend sein, es spricht aber nichts dagegen. Auf dem Parkstreifen kann grundsätzlich jeder StVO-konform parken. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend eines Gewerbegebiets sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		erheblich störend einzustufen. Belastend kommt hinzu, dass weder der ausgelöste Verkehr, noch die Stell-, Park- und Rangierplätze von der Nachbarschaft außerhalb des Gewerbegebiets abgeschirmt sind.	
		Zu den bereits erwähnten schweren Lkw und Baufahrzeugen der Gewerbetreibenden kommt noch Schwerlastverkehr zur Anlieferung von Baumaterial (Schotter, Felsen, Findlinge und andere Baustoffe), Baugerüsten und sonstiger Güter. Außerdem kommt es saisonal zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, wenn z.B. Obst von Streuobstwiesen mit Anhängern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen angeliefert werden.	Kenntnisnahme.
		Die durch das Gewerbegebiet hervorgerufene Verkehrsbelastung betrifft nicht nur die Bewohner von Straßdorf an der Donzdorfer- und der Einhornstraße. Auch die Rektor-Klaus-Straße und die Rechbergstraße sind dem Verkehr ausgesetzt, der über die Steigung des Straßdorfer Berg dorthin gelangt. Darüber hinaus sind Waldstetten, Bettringen, die Gemeinden an der L1075 nach Göppingen und L1159 über Rechberg nach Donzdorf sind vom ausgelösten Verkehr betroffen.	Kenntnisnahme. .
		Erwarteter Zustand Eine weitere Zunahme der Verkehrsbelastung, mit allen bekannten Begleiterscheinungen, ist bei einer 3. Erweiterung des Gebiets zu erwarten. Insbesondere dann, wenn die angesiedelten Betriebe weiteren Lieferverkehr auslösen.	
		Widerspruch Der Ortsvorsteher und der Gemeinderat werden nicht müde, auf die Verkehrsbelastung hinzuweisen. Es kann also nur im Interesse der Bürger sein, mit aller Entschiedenheit gegen eine weitere Verkehrsbelastung für Straßdorf und die betroffenen Gebiete vorzugehen. Der Nutzen einer 3. Erweiterung des Gewerbegebiets, in dem Stil wie es in der 2. Erweiterung erfolgt ist, rechtfertigt in keiner Weise die zusätzliche Belastung der Bevölkerung. Es dürfen der Bevölkerung weder finanziell (Straßen-, Infrastruktur- und Folgekosten), noch gesundheitlich (Lärm, Verkehrsdichte) weiteren Nachteile zugemutet werden.	Zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietserweiterung wurde eine fachliche Stellungnahme eingeholt. Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbefläche bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.
		Eine Erweiterung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn erwiesenermaßen neue	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Arbeitsplätze für die ortsansässige Bevölkerung entstehen, so dass mit keinem großen Pendleraufkommen zu rechnen ist. Auf Grund der erheblichen Vorbelastung des Gebietes mit zugehörigem Verkehr ist jegliche Mehrbelastung durch Gewerbe mit hohem Liefer- und Verkehrsaufkommen auszuschließen. Keinesfalls ist eine Erweiterung gerechtfertigt, wenn es sich um die Umsiedlung eines Betriebes innerhalb der Kommune handelt. Bilder, Dokumentation, Quellen: ***(Bilder siehe Anlage 6.6)*** Aus diesen Gründen widersprechen wir der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“. Thema: Auswirkung auf angrenzende Biotope und Schutzgebiete  Im von der Stadt Schwäbisch Gmünd veröffentlichten Lageplan ist zu erkennen, dass sich in unmittelbarer Nähe zu der zur Disposition stehenden Fläche zahlreiche besonders zu schützenden Biotope befinden ( ). Im Plan nicht zu erkennen ist, ob es sich bei der mit gekennzeichneten Fläche um ein Naturschutzgebiet, ein Naturdenkmal oder ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Auf jeden Fall handelt es sich um ein besonders schützenswertes Gebiet.	Dies kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beeinflusst werden. Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung. Wenn sich ein bestehender Betrieb Weiterentwickeln will, auch zur Sicherung der Arbeitsplätze, und dies an seinem Standort auf Grund von fehlenden Flächen nicht möglich ist, ist es sehr wohl im Interesse der Gemeinde den Betrieb auf andere Gemeindeflächen umzusiedeln da dieser sonst abwandern könnte. Zu den besonders zu schützenden Biotopen wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Es handelt sich hierbei um ein Landschaftsschutzgebiet. Der Flächennutzungsplan wird um die Kennzeichnung L für Landschaftsschutzgebiet ergänzt.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Die betroffenen Wiesen in Straßdorf (Gebiet Stöcke, insbesondere entlang des Waldrands, Flurstücke 1008/1, 1008/2, 1050, 1051, 1052) haben einen ökologischen Wert.	Der ökologische Wert der Flächen kommt über den Biotoptyp in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht zum Ausdruck.
		In Mitteleuropa zählen Feuchtwiesen zu den artenreichsten Biotopen. Abhängig vom Wasserhaushalt, dem Nährstoffgehalt und dem Säuregrad des Bodens weisen sie zahlreiche verschiedene Arten auf. Auf Feuchtwiesen wachsen zum Beispiel Seggen, Binsen, Pfeifengras, Sumpfdotterblume, Kuckucks-Lichtnelke oder Wiesenschaumkraut. Man findet aber auch Orchideen wie Knabenkraut und Schachbrettblume, Scharfer Hahnenfuß oder Herbst-Zeitlose. Auf Feuchtwiesen leben neben rund 3000 Insektenarten auch Feuersalamander, Blindschleichen, Eidechsen, Kröten, Frösche und zahlreiche bedrohte Vogelarten wie zum Beispiel, das Braunkehlchen, der Kiebitz aber auch Enten und Reiher nutzen Feuchtwiesen häufig als Rastbiotop. Sie sind für den Artenschutz von hohem Belang.	Die Wiesen im Geltungsbereich haben nicht die Eigenschaften einer Feucht- oder Nasswiese. Mit Ausnahme des Wiesenschaumkrautes und der Herbst-Zeitlose ist ein erscheinen der aufgezählten Arten in der Wiese nicht wahrscheinlich. Diese sind allenfalls in der schmalen Hochstaudenflur entlang des Entwässerungsgrabens zu erwarten. Die Aufgezählten Pflanzenarten unterliegen nicht dem speziellen Artenschutz (Keine FFH-Anhang IV Arten). Die Wiesen sind nicht als Feuchtwiesen einzustufen. Ein Brutrevier von Braunkehlchen und Kiebitz sind für den Standort mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Eine kurzfristige Rast von Reiher und Enten kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, aber artenschutzrechtlich ohne Konsequenzen da es sich nicht um kein essentielles Rastgebiet handelt. Feuersalamander und die meisten Frosch- und Krötenarten zählen nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten. Besonders schützenswerte Laichhabitate für die relevanten Arten liegen im Gebiet sicherlich nicht vor. Es wir auf die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung in der Anlage 1.3 zum Umweltbericht verwiesen.
		Auf den von Schwäbisch Gmünd veröffentlichten Karten ist zudem nicht zu erkennen, dass das Gebiet inmitten eines Wildkorridor liegt. Eine Bebauung, auch eine Ausleuchtung wie sie z.B. für einen Kreisverkehr oder Nachtbetrieb erforderlich ist, würde diesen Korridor und die angrenzenden Schutzgebiete empfindlich stören.	Der Wildtierkorridor wird im Umweltbericht betrachtet. Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung des Wildtierkorridors wird ausgeschlossen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
			
		Die Biotope nach NatSchG und LWaldG ( ) leiden bereits jetzt unter der zunehmenden Vertrocknung. Verstärkt wird dieser Trend durch die Versiegelung der Flächen im Gebiet Auf der Höhe, wo die Wiesen als wertvoller Wasserspeicher entfallen. Stattdessen werden die Oberflächenwasser rasch abgeführt und sind für die Umwelt nutzlos. Des Weiteren werden die auf den Lehmschichten verlaufenden unterirdischen Wasserläufe abgegraben und versiegen. Diese entfallen den Quellen im Tobel und speisen nicht mehr die Bäche. Diese sind seit der Versiegelung des Gebiets zu kümmerlichen Rinnsalen verkommen, in denen kaum noch Leben stattfinden kann. Noch vor wenigen Jahren lebten hier zahlreiche Krebsarten, Fische Amphibien, Reptilien und Insektenarten. Zudem sind die Wälder im Tobel-Tal stark in Mitleidenschaft gezogen, obwohl in diesem Tal eigentlich genügend Wasser zur Verfügung stehen sollte.	Im Plangebiet sind keine Biotope vorhanden. Es wird auf Kapitel 2.2 „Wasser“ des Umweltberichtes verwiesen. In einem Abstand von ca. 450 m südöstlich des Geltungsbereichs verläuft der Tobelbach mit Mündung in die Rems. Dieser wurde nicht artenschutzrechtlich untersucht. Eine direkte Auswirkung der geplanten Gewerbegebietserweiterung auf den Tobelbach wird nicht erwartet, da die Flächen Richtung des Baches ansteigen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 Das Umweltbundesamt fordert zum Flächensparen auf: „Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen.“ Die betroffenen Flächen in Straßdorf haben einen ökologischen Wert. Im Plangebiet, unmittelbar angrenzend, oder von der Planung betroffen, liegen zahlreiche besonders schutzbedürftige Gebiete. Aus diesen Gründen widersprechen wir der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“. Thema: INNENENTWICKLUNG vor AUSSENENTWICKLUNG Ausschnitt aus dem Internetauftritt von Schwäbisch Gmünd	Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Der ökologische Wert der Flächen kommt über den Biotoptyp in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht zum Ausdruck.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 Auszug Baugesetzbuch (BauGB) „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (…) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können." Um den Flächenentzug einzudämmen, muss die Prämisse Flächensparen bei Siedlungsmaßnahmen zum Beispiel durch das Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" und bei Verkehrswegen zum Beispiel durch „Ausbau vor Neubau" konsequent umgesetzt werden. Die Instrumente der Städtebau- und Eigenheimförderung müssen auf die Nutzung innerörtlicher Potenziale fokussiert werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen für die Zukunft erhalten werden. Bislang wird der Flächenverbrauch oft unterschätzt. Dabei wächst auf einem einzelnen Hektar, also einer Fläche mit 100 mal 100 Meter, genug Getreide für	Der Bedarf der Fläche der geplanten Gewerbegebietserweiterung ist in der Begründung dargelegt.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		10.000 Laib Brot. Man könnte auf dieser Fläche auch Futter für fünf Kühe oder 35 Schweine anbauen oder ausreichend nachwachsende Rohstoffe, um fünf Haushalte ein Jahr lang mit Strom zu versorgen. Ein ‚Weiter so!' darf es beim Flächenentzug nicht geben. Nutzflächen müssten besser geschützt und notwendige Baumaßnahmen flächenschonend durchgeführt werden. Die Folgen des Klimawandels sind noch nicht abzusehen, es ist nicht auszuschließen, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in Deutschland zur Nahrungserzeugung wieder rentabel, wenn nicht sogar bittere Notwendigkeit wird.	
		Auszug aus Begründung und Umweltbericht: 1.2 Ziele und Zwecke der Planung ... Dies und die Nähe zum Stadtzentrum macht Straßdorf als Wohnstandort sehr interessant. Entsprechend zur Siedlungsentwicklung gehört auch eine anteilige Entwicklung an Gewebeflächen. Durch die Überplanung der kleineren landwirtschaftlichen Fläche zwischen Gewerbegebiet und L 1159 kann das bestehenden Gewerbegebiet Straßdorf Süd sinnvoll ergänzt werden und Flächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe zur Verfügung gestellt werden. Oberstes Ziel ist eine am konkreten Bedarf ausgerichtete Schaffung von gewerblichen Bauflächen.	Kenntnisnahme.
		Im selben Dokument ist zu lesen: 1.1 Städtebauliche Begründung und Erforderlichkeit Für die geplante Gewerbefläche gibt es bereits einen konkreten Interessenten, die Firma Backhaus Schmid-Kuhn GmbH. Diese hat derzeit ihren Hauptsitz in einem anderen Stadtteil, welcher nicht mehr ausreichend und zukunftsfähig ist. Daher plant der Betrieb den Standort zu verändern. Am neuen Standort sollen dann auch modernste Produktionsmethoden und energiesparende Techniken verstärkt eingesetzt werden.	Kapitel 1.1 der Begründung wurde teilweise angepasst.
		➢ Es widerspricht dem Ziel, Flächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe zur Verfügung zu stellen, wenn die Fläche schon einem Gewerbe aus einem anderen Stadtteil zur Verfügung gestellt wurde.	Unter örtlich ist hierbei nicht nur ein einzelner Stadtteil zu verstehen, sondern die Gesamtstadt Schwäbisch Gmünd. Wenn der bestehende Betrieb an seinem Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten hat und neue Flächen benötigt widerspricht sich dies nicht.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		➢ Gleichzeitig widerspricht es dem Gebot der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.	Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen mit kompletter Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Neue Gewerbeflächen im Innenbereich zu entwickeln ist grundsätzlich schwieriger als für andere Nutzungen. Wenn es keine möglichen Innenbereichsflächen gibt sind Entwicklungen im Außenbereich (Randzone) möglich, dies entspricht dem Gebot der Innenentwicklung.
		Es handelt sich also um einen Umzug innerhalb des Stadtgebiets, wofür ökologisch und klimatisch relevante Flächen (siehe Kapitel: Bedeutung der Klimafunktion des Gebietes) geopfert werden und somit für immer verloren sind. Es entstehen per Saldo weder neue Arbeitsplätze in nennenswerter Anzahl, noch zusätzliche Steuereinnahmen.	Es ist geplant neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrangiges Ziel der Gewerbegebietserweiterung ist die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze.
		Kosten für die Erschließung, sowie den Unterhalt der Infrastruktur trägt also de facto der Steuerzahler. Ein konkreter Nutzen ergibt sich für den Ort keiner. Im Gegenteil, die Belastung für Straßdorf, und Alle, vom zusätzlichen Verkehr und den Emissionen betroffenen Anrainer, wird noch weiter zunehmen.	Da das Plangebiet an ein vorhandenes Straßennetz mit kompletter Infrastruktur angeschlossen werden kann, entstehen nur geringe Erschließungskosten.
		In Zeiten des technologischen Umbruchs, vor allem in der Automobilindustrie und in anderen produzierenden Gewerben, stehen Veränderungen in der Nutzung bisheriger Gewerbeflächen an. Die zur Produktion benötigte Flächen werden kleiner, so dass damit zu rechnen ist, dass zahlreiche Gewerbeflächen in naher Zukunft frei werden. Dazu trägt auch der Trend zum Home-Office bei. Zusätzlich verstärkt sich die Tatsache, dass es für zahlreiche Handwerksbetriebe keine Nachfolger gibt, so dass auch hier zahlreiche Immobilien auf den Markt kommen. Natürlich gibt es auch noch die normale Fluktuation durch Betriebsaufgaben und Insolvenzen, die fortlaufend für freie Gewerbestandorte sorgt.	Die genannten Ausführungen sind richtig. Allerdings gibt es auch wachsende Handwerksbetriebe, für die eine ausreichend große Fläche zu Verfügung gestellt werden muss, da sie nur so zukunftsfähig sein können. Freie größere Gewerbeflächen im Bereich Straßdorf gibt es nicht mehr.
		Hierzu Fragen, auf die eine konkrete Antwort erwartet wird:	Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um ein Angebotsplan. Aufgrund dessen kann auf einzelne Fragen zum Backhaus Schmid-Kuhn nur begrenzt geantwortet den.

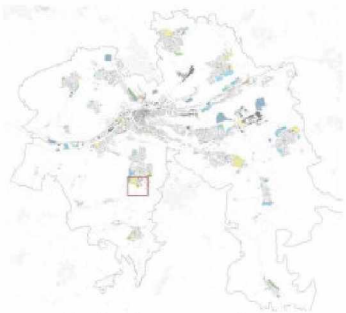
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		. Aus welchem Grund ist der gegenwärtige Standort für das Backhaus Schmid Kuhn nicht mehr ausreichend und zukunftsfähig? 2. Was spricht gegen eine Anpassung des aktuellen Standorts an künftige Bedürfnisse? 3. Ist es unmöglich, den aktuellen Standort anzupassen? 4. Können nicht auch am aktuellen Standort modernste Produktionsmethoden und energiesparende Techniken verstärkt eingesetzt werden? 5. Scheitert eine Anpassung an den Kosten? Oder an kreativen Ideen?	Antwort zu Frage 1-5: Am jetzigen Standort lassen sich die neuen energie- und ressourcensparenden Back- und Teigstraßen nicht installieren, da das vorhandene Gebäude nicht die erforderlichen Maße für die Errichtung von solch effizienten Anlagen aufweist. Erweiterungsmöglichkeiten am jetzigen Standort bestehen nicht.
		6. Warum wird so offensichtlich gegen die Grundsätze der Innenentwicklung verstoßen? 7. Der Preis, Fläche mit klimarelevanter Funktion am Rande eines Landschaftsschutzgebiets zu opfern ist viel zu hoch. Wie ist die Argumentation der Stadtplaner zu dieser Problematik und den verheerenden Ausmaßen?	Der Bedarf der Fläche der geplanten Gewerbegebietserweiterung ist in der Begründung dargelegt. Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen.
		8. Welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind geplant, um die Umweltauflagen einzuhalten?	Siehe Anlage 6 zum Umweltbericht.
		9. Was kosten die Ausgleichsmaßnahmen?	Die Flächen auf denen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden befinden sich teilweise schon lange in städtischem Besitz. Eine Kostenberechnung wird noch im Laufe des Verfahrens erstellt.
		10. Welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen, um die für die örtliche Bevölkerung entstehenden Nachteile auszugleichen?	Siehe Anlage 6 zum Umweltbericht.
		11. Wie soll z. B. die Maßnahme aus dem Bebauungsplan und Bauvorschriften Nr. 12 A DV, vgl. Seiten 8 und 9 - Ausleuchtungsverzicht am Waldrand, Vermeidung von Störung durch Licht - bei einer 24-Stunden-Fabrik umgesetzt werden, wenn die Arbeitsstättenverordnung einzuhalten ist (Ausleuchtung von Verkehrswegen, Parkplätzen, Umschlagflächen, Verladestellen, Lagerflächen) bei einem Betrieb der vorwiegend nachts aktiv ist?	Die entsprechende Anordnung und Ausrichtung ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.
		12. Ist es für die Bürger und die Entwicklung Straßdorfs tatsächlich Wert, dass	

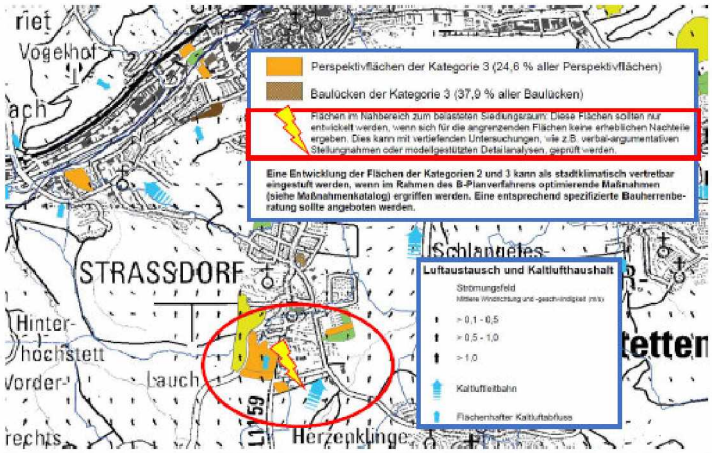
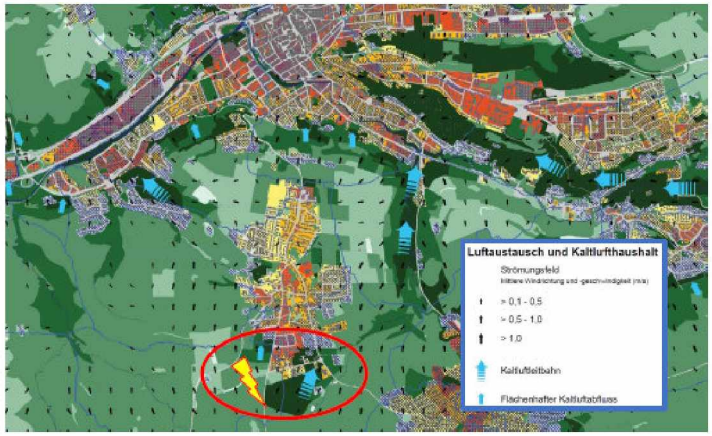
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Straßdorf kein Vorteil entsteht, sondern eine noch höhere Verkehrsbelastung in Kauf genommen wird? 13. Der Preis ist sehr hoch, die öffentlichen und knappen Kassen der Stadt Schwäbisch Gmünd durch die Unterstützung eines innerstädtischen Umzugs für die komplette Infrastruktur noch weiter zu belasten. Gibt es eine Kalkulation, um die entstehenden Kosten abzuschätzen, zumindest die finanziellen? Die ökologischen Folgen bezahlen die nächsten Generationen.	Gewerbebetriebe zahlen Steuern und schaffen Arbeitsplätze, es besteht daher ein Interesse diese in der Gesamtstadt zu halten
		14. Wie hoch ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen, durch die Umsiedlung der Firma Schmid Kuhn aus einem anderen Stadtteil? a. Wie verteilt sich der Verkehr, tagsüber? b. Wie verteilt sich der Verkehr, nachts? c. Mit wieviel Lieferverkehr ist zu rechnen, im Sinne von Anlieferung von Rohstoffen (Mehl, Zucker, Milch, Eier etc.)? d. Mit wieviel Lieferverkehr ist zu rechnen, im Sinne von Auslieferung von Backwaren? e. Wann und wie häufig erfolgt die Auslieferung? f. Mit wieviel Verkehr ist zu rechnen, im Sinne von Mitarbeitern? g. Wann und wie häufig erfolgen Schichtwechsel, bzw. wie sind die Arbeitszeiten?	Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich weiterhin um ein Angebotsplan. Konkrete Angaben zum Lieferverkehr kann aufgrund dessen nicht gemacht werden. Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen siehe Anlage 2 zur Begründung.
		15. Wurden alternative Standorte geprüft, die besser die Anforderungen des Betriebs an die Infrastruktur erfüllen und die Bürgerschaft als auch die Umwelt weniger belasten? a. Wie wurden alternative Standorte bewertet? b. Wären Standorte wie Gügling oder Krähe mit direkter Anbindung an die B29 nicht besser geeignet? c. Auch hier gibt es laufend neue Leerstände z. B.: aktuelle Verkleinerung und Insolvenzen	Bei der Auswahl der geeigneten Flächen hat die Stadt gemeinsam mit dem Unternehmen verschiedene Standorte geprüft. Die Abwägung hat ergeben, dass eine zukunftsfähige und klimaschonende Produktion am besten am ausgesuchten Standort in Straßdorf zu realisieren ist.
		16. Laut Pressebericht gab es Bedenken im Ortschaftsrat gegen die Ansiedlung der Großbäckerei. a. Was waren konkret die Bedenken? b. Welche Argumente gibt es gegen die Bedenken?	Kenntnisnahme Auf den Pressebericht wird verwiesen

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		17. Wurde der Einfluss auf die Verkehrssituation in Straßdorf bewertet? a. Wie lautet das Fazit? b. Der innerörtliche Verkehr in der Einhorn Straße, Donzdorfer Str., Alemannenstraße Straßdorfer Berg, Rektor-Klaus-Straße, Rechberg Straße, „Auf der Höhe“ wird definitiv zunehmen. Selbst, wenn in Zukunft mit einer „Südtangente“ argumentiert wird: Diese entlastet die genannten Straßen und deren Anwohner nicht! Was rechtfertigt die Mehrbelastung?	Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen siehe Anlage 2 zur Begründung.
		Unserer Ansicht nach, sollten wir uns für einen überregionalen Plan stark machen, der die bestehende Infrastruktur optimal ausnutzt anstatt sie zu belasten indem verkehrsintensive Betriebe die Ortsdurchfahrten belasten. So könnten die Gemeinden von einem Aufbau wohnenswerter Infrastruktur profitieren und die Bürger die letzten Grün- und Waldflächen in Straßdorf erhalten. Die Gewerbe würden von einer günstigen Verkehrsanbindung ebenso profitieren und müssten sich nicht die Straßen der Gemeinden und Vorstädte nutzen. Flächen wachsen nicht nach und wir erwarten von Ihnen eine ausgewogene Planung auch hinsichtlich freier Flächen im gesamten Stadtgebiet. Die Planungshoheit der Gemeinden darf nicht als Grundrecht zum Landverbrauch missverstanden werden, sondern als Grundverpflichtung zur Erhaltung des Landes für nachfolgende Generationen. Die Planung darf nicht zu einer weiteren nennenswerten Belastung für die Bevölkerung werden. Aus diesen Gründen widersprechen wir der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“.	Kenntnisnahme.
		Thema: Die Klimafunktion des Gebietes ist bedeutsam und für die Einwohner zu erhalten. Es wäre es extrem kurzsichtig, eine Fläche nicht zu schützen, die erhebliche Klimafunktion hat. Die kühlende Wirkung dieser Fläche entsteht durch Verdunstung, aber auch durch den Boden, der große Mengen Wasser speichern und auch wieder verdunsten lassen kann.	Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Dieser Bereich ist nachweislich als Feuchtgebiet einzustufen. Eine nachträglich gestaltete Grünanlage kann von der Bodenstruktur niemals an natürlich gewachsenen Boden heranreichen. Bäume mit nennenswerter Klimafunktion brauchen mindestens 40 Jahre zum Wachsen.	Hinsichtlich der Biotoptypenkartierung lässt sich der Geltungsbereich mit seinen Wiesen und dem drainierenden Entwässerungsgraben sicherlich nicht als Feuchtgebiet ansprechen. Als Beispiele für Feuchtgebiete können Nasswiesen, Seggenriede, Sümpfe, Röhricht und Moore genannt werden.
		Die Stadt hat in ihrem Stadtklimagutachten [1] sehr gut die Auswirkungen von Grünflächen auf die nächtliche Abkühlung im Sommer untersucht, und die große Bedeutung davon erkannt! Das Gebiet ist relevant für das Stadtklima und damit für die Lebensqualität. Auf den Graphiken auf Seiten [1] 147, 180, 181 ist das Plangebiet erkennbar. Das Gebiet ist von Gebieten sehr hoher bioklimatischer Bedeutung umgeben. Diese wurden teilweise bereits mit Gewerbe bebaut (2. Erweiterung), wobei die Empfehlung im Gutachten lautet: Bauliche Eingriffe sollten gänzlich vermieden werden. Des Weiteren ist das Gebiet mitten in einer Kaltluftleitbahn gelegen und hat wichtige flächenhafte Kaltluftabflussfunktion.	Es wird auf dem Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Kenntnisnahme.
		Diese Funktion wird durch die Bebauung zerstört. Mehr noch: Sämtliche Emissionen, vor allem Lärm, Gase und Gerüche, die im Gebiet entstehen, werden in die nördlichen Wohngebiete getragen. Auch das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird von den Baumaßnahmen betroffen sein.	Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen.
		Laut Landesentwicklungsplan 1.3 sollen „klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden." Das Plangebiet ist klimarelevant, denn laut der Studie von 2018 (Moss, Doik „Influence of evaporative cooling by urban forests on cooling demand in cities") zum Einfluss von Grünflächen auf die nächtlichen Temperaturen macht sich ab der Fläche von 0,8 Hektar die Kühlwirkung auch deutlich in den umliegenden Wohngebieten bemerkbar.	
		An vielen Orten wird das Problem der hohen Nachttemperaturen immer bedeutsamer und große Anstrengungen werden zur Lösung unternommen. In einer Zeit, in der die klimatischen Veränderungen noch gar nicht vollständig abzusehen sind, wäre das Bebauen ein Fehler, der nicht mehr wiedergutzumachen wäre. Wie erwähnt, wird in der Dokumentation „Klimagerechtes Flächenmanagement Schwäbisch Gmünd" auf die hohe Bedeutung des Gebietes hingewiesen. Eine Entwicklung der Flächen der Kategorien 2 und 3 kann nur dann als stadtklimatisch vertretbar eingestuft werden, wenn im Rahmen des BPlanverfahrens	Mit klimaoptimierten Maßnahmen wie einer gleichmäßigen Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach-und Fassadenbegrünung) kann zumindest den negativen Auswirkungen des entstehenden Stadtklimas entgegengewirkt werden. Mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen dürften die Auswirkungen voraussichtlich soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		optimierende Maßnahmen ergriffen werden. Eine Entwicklung der Fläche ist nur mit erheblich optimierenden Maßnahmen vertretbar.	
		Fragen: Welche erheblichen optimierenden Maßnahmen sind vorgesehen, die eine Entwicklung der Fläche ökologisch vertretbar machen, abgesehen davon, dass eine vollständige Kompensation überhaupt nicht möglich ist?	Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht dargelegt ebenso die geplanten optimierenden Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.
		Mit welchen finanziellen Belastungen für die Kommune ist zu rechnen, wenn diese Maßnahmen umgesetzt werden? Wie sieht die Wirtschaftlichkeitsrechnung aus, die der Planung zu Grunde liegt und sämtliche zu erwartenden Folgekosten berücksichtigt?	Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erschließung die Infrastruktur bereits vollumfänglich für diese Gewerbefläche vorhanden ist. Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ermittelt.
		Fazit: Auf Grund der hohen ökologischen Bedeutung und der erheblichen Auswirkung auf die klimatischen Gegebenheiten ist von einer weiteren Erschließung des Gebiets abzusehen. Bilder, Dokumentation, Quellen: [1] Klimagerechtes Flächenmanagement Schwäbisch Gmünd Erstellt von: berchtoldkrass space&options, Karlsruhe; GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover	Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		ERWEITERUNG STRASSDORF SÜD 3.A „Klimagerechtes Flächenmanagement" Schwäbisch Gmünd Anhang zu Kapitel 4.3 Steckbriefe *Ort:* Straßdorf *Größe:* 1,1 ha *Nutzungsart:* GE *Flächenart:* Perspektivfläche  *Verortung innerhalb der Gesamtstadt*  *Stadträumlicher Kontext* KLIMAÖKOLOGISCHE BEWERTUNG: 3 1 2 3 4 Eine Entwicklung der Fläche ist mit erheblich optimierenden Maßnahmen vertretbar. BEWERTUNG PLANERISCHER KRITERIEN: A A B C Städtebaulich und landschaftlich günstig zu entwickelnde Fläche.	

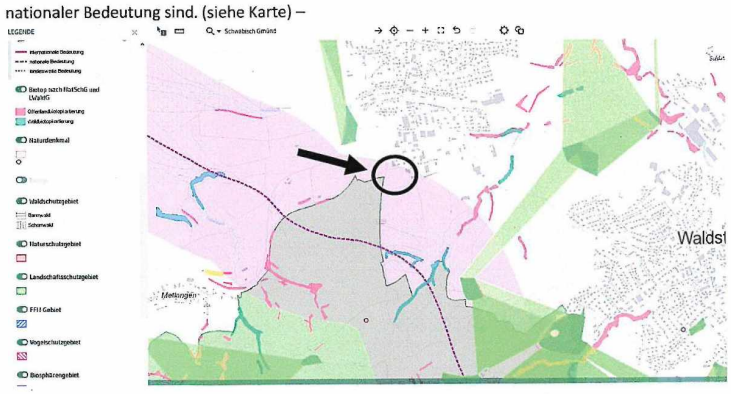
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		  Aus diesen Gründen widersprechen wir der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“. Thema: Parken, Andienung, Transport und Umschlag von Gütern	Kenntnisnahme.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Ist-Zustand • Der Parkstreifen entlang der Straße „Auf der Höhe“ ist bereits jetzt voll ausgelastet, dabei ist das Gebiet in der 2. Erweiterung noch nicht vollständig bebaut. Durch die Ansiedlung weiterer Betriebe in der 2. Erweiterung ist von einer weiteren Verschlechterung der Parksituation auszugehen, da die Erschließung der Gewerbe über den Parkstreifen erfolgen muss.	Ein Gewerbegebiet mit Parkstreifen ist u.a. dazu da, dass hier Lkw ihre Lenkzeitunterbrechung abhalten können bzw. auch von Bussen zur Einhaltung der Buspausen genutzt werden können. Eine Ausweichung in das Gewerbegebiet ist weitaus sinnvoller als die Nutzung der Wohngebiete dafür. Auf dem Parkstreifen kann grundsätzlich jeder StVO-konform parken. Der Parkstreifen kann für eine Zufahrt bis zu einer Breite von maximal 6 m genutzt werden, eine andere Zufahrt ist nicht möglich.
		• Mitarbeiter der ansässigen Betriebe belegen täglich einen Großteil der Parkplätze. Andere Teile des Gewerbegebiets sind zweckentfremdet mit Garagen zugebaut worden, so dass einige Parkplätze nicht mehr zur Verfügung stehen.	Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
		• Bei saisonalen Ereignissen, wie z.B.: Weihnachtsbaumverkäufe, Abgabe von Streuobst, etc. reichen die Parkmöglichkeiten bei Weitem nicht aus. In der Folge werden Gehwege zugeparkt, es kommt zu Verkehrsbehinderungen mit den üblichen Begleiterscheinungen wie stockender bzw. stauender Verkehr und Hupen. Fußgänger müssen auf die Straße ausweichen und für Fahrradfahrer entstehen oft gefährliche Situationen. (Empfehlung: Akteneinsicht der Unfälle)	Grundsätzlich ist das Beschwerdebild in diesem Gewerbegebiet völlig unauffällig und unterscheidet sich nicht von übrigen Gewerbegebieten im Stadtgebiet. Die polizeiliche VU-Auswertung vom 01.01.2016 bis Ende April 2021 (über 5 Jahre) ergab, dass das Unfalllagebild absolut unauffällig ist. Es wurde lediglich ein Radfahrunfall polizeilich registriert. Und hier ist der Radfahrer aufgrund eines Fahrfehlers alleinbeteiligt gestürzt.
		• Außerdem wird der Parkstreifen, und der Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite, benutzt: 1. von Fernfahrern im Schwerlastverkehr, zum Einhalten von Pausenzeiten und als Übernachtungsquartier (Fäkalien, Toilette, WC, Müll) 2. von Spediteuren zum Zwischenparken von Anhängern bei Lieferfahrten (z.B. Öl-Tank-LKW, Lebensmittel für umliegende Supermärkte, Anhänger für Bauschuttcontainer) 3. von Spediteuren zum Umpumpen von Heizöl 4. von Linienbussen in Pausenzeiten und zum Abstellen außerhalb der Dienstzeit 5. von Lieferanten, zum Beliefern der ansässigen Betriebe, weil auf den Betriebsgeländen kein hinreichender Platz für Warenumschlag eingeplant	Ein Gewerbegebiet mit Parkstreifen ist u.a. dazu da, dass hier Lkw ihre Lenkzeitunterbrechung abhalten können bzw. auch von Bussen zur Einhaltung der Buspausen genutzt werden können. Eine Ausweichung in das Gewerbegebiet ist weitaus sinnvoller als die Nutzung der Wohngebiete dafür. Die Einwände, den Parkstreifen betreffend, können zutreffend sein, es spricht aber nichts dagegen. Auf dem Parkstreifen kann grundsätzlich jeder StVO-konform parken. Verunreinigungen können nicht mittels des Straßenverkehrsrechts reglementiert werden. Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		ist	
		• Obwohl bei der Erschließung darauf geachtet werden muss, sind weder der ausgelöste Verkehr für Transport und Umschlag von Gütern noch die Erschließungswege und Stellplätze von der Nachbarschaft außerhalb des Gebiets abgeschirmt [1]. Dies sind exemplarisch nur einige wenige Beispiele zum aktuellen Zustand der Verkehrs- und Parkplatzsituation, im noch nicht einmal vollständig belegten Gewerbegebiet und trotz Verkehrsschild VZ 315-65. [1] Quelle: Lärmschutz in der kommunalen Planung, MVI-BW	Das Gewerbegebiet liegt neben einem ausgewiesenen Gewerbegebiet und nicht neben einem Gewerbemischgebiet. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend eines Gewerbegebiets sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
		Erwarteter Zustand Mit einer weiteren Zunahme des Liefer- und Parkverkehr, mit allen bekannten Begleiterscheinungen, ist zu rechnen. Durch die Lage des Gebiets, an der obersten Stelle des Orts (Auf der Höhe) ist die Belastung der unmittelbar an das Gebiet angrenzenden Wohnbebauungen erheblich. Weiterer Park- und Lieferverkehr ist für Anwohner, Fußgänger, Radfahrer und auch nicht für den Durchgangsverkehr zumutbar. Diese Straße “Auf der Höhe“ wird als Umgehungsstraße propagiert. Da es sich jedoch nicht um eine solche handelt, sondern eine innerörtliche Verbindungsstraße wird sie vorsorglich als Südtangente bezeichnet. Diese Südtangente verträgt in der jetzigen Ausführung keine weitere Belastung.	Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen siehe Anlage 2 zur Begründung.
		Widerspruch Die bestehende Infrastruktur für ruhenden, sowie für Liefer- und Durchgangsverkehr im Gewerbegebiet ist für Erweiterungen und die damit einhergehende weitere Ansiedlung von verkehrsintensiven Gewerbebetrieben nicht geeignet. Eine Verbesserung, falls überhaupt sinnvoll darstellbar, wäre mit erheblichen Kosten und somit finanzieller Belastung für die Kommune und die Bürgerschaft verbunden und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Allgemeinheit. Die erwartete zusätzlich benötigte Kapazität für Park-, Rangier- und Durchgangsverkehr im betroffenen Gebiet ist zu quantifizieren und offen zu legen. ***(Bilder siehe Anlage 6.6)***	Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen siehe Anlage 2 zur Begründung.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Bilder, Dokumentation, Aus diesen Gründen widersprechen wir der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“.	Kenntnisnahme.
		Thema: Wohnenswertes Straßdorf Straßdorf wird in der städtebaulichen Begründung und Erforderlichkeit als Wohnstandort sehr interessant bewertet.	Kenntnisnahme.
		Durch die fortschreitende Erweiterung des Gewerbegebiets in südlicher Ortsrandlage, mit allen für die Anwohner negativen Konsequenzen, wird der Wohnstandort zunehmend entwertet. Der einst wohnenswerte, ländlich geprägte Ort wandelt sich in einen städtischen Gewerbevorort. Viele Bürger, die hier aufgewachsen sind können sich schon jetzt nicht mehr mit dem Ort identifizieren. Mitbürger, die im Laufe der Jahre zugezogen sind, sind genau wegen dem ländlichen Charakter hergezogen. Deren Erwartungen werden zunehmend zerstört. Es wächst die Anzahl der Stimmen, die sich gegen das Wachstum wenden. Wahrscheinlich ist mittlerweile die Mehrheit der Bürger gegen die dieses beschleunigte Wachstum. Wir haben jedenfalls noch keinen Straßdorfer gesprochen, der sich für das Wachstum einsetzt. Viele Stimmen haben wir aber gehört, die sich eindeutig dagegen aussprechen, die Entscheidungen der Stadt nicht verstehen und vom Ortschaftsrat enttäuscht sind.	Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Durch den dritten Bauabschnitt werden nur im benötigten und städtebaulich sinnvollem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch diese Erweiterung von einem bestehenden Gewerbegebiet der Wohnstandort Straßdorf verschlechtert wird.
		Nun wird unser Dorf zunehmend zersiedelt und mit immer neuem Verkehr belastet. Das Wachstum wird in einem Maße beschleunigt, wie es für ein Dorf nicht verträglich ist. Gewachsene Strukturen werden zerstört und haben keine Zeit, sich neu zu bilden. Die Infrastruktur kann nicht mithalten.	Durch das geplante Gewerbegebiet wird die vorhandene Lücke zwischen Gewerbegebiet Straßdorf Süd und der Landesstraße nach Rechberg geschlossen. Dies führt zu keiner Zersiedelung.
		Naherholungsgebiete werden in den Umweltberichten als bedeutungslos abgetan und entfallen ersatzlos. Ein kurzer Spaziergang in die Natur ist für viele nicht mehr möglich, selbst zum Laufen mit dem Hund steigen viele Mitbürger mittler-	Siehe Umweltbericht Kapitel 2.5 und 2.6. Das Schutzgut Mensch wurde im Umweltbericht von einem externen Fachbüro bewertet. Aufgrund der Lage

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		weile ins Auto und fahren aus dem Dorf ins Grüne. Kinder auf den Wiesen und Feldern toben lassen … zunehmend unmöglich. Selbst Bewohner der Stadt haben häufig bereits kürzere Wege in die Natur, seien es städtische Parks und Grünanlagen oder umliegende Naherholungsgebiete, als die Bewohner von Straßdorf. Viele Mitbürger empfinden eine Zunahme des Verkehrs und den zunehmenden Flächenverbrauch in Straßdorf für eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Lebensqualität. Aus diesen Gründen widersprechen wir der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“.	der Fläche angrenzend das bestehende Gewerbegebiet und an die Landesstraße wird die Erholungsfunktion für das Plangebiet als gering eingestuft. Verkehr wird auch von den Bewohnern Straßdorfs ausgelöst. Die Flächenentwicklung in Straßdorf in den letzten 10 Jahren war für Wohngebiete wesentlich höher als für Gewerbegebiete. Auf Grund des Nachfragebedarfs an Wohnbauplätzen in Straßdorf.
7	Bürger 7	als Einwohner des Teilorts Straßdorf erhebe ich gegen die Änderung des 10. Flächennutzungsplans Nr. Al2 D V Straßdorf Süd folgende Einwendung: Die Ausweisung von zusätzlicher Gewerbefläche ist vom plausiblen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung abhängig zu machen. Eine Prognose muss zumindest methodisch unbedenklich und insgesamt plausibel sein. Bei der Erstellung einer Bedarfsprognose ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang gebrauchte Gewerbeflächen zur Deckung eines etwaigen Bedarfs der ortsansässigen Bürger von Straßdorf künftig zur Verfügung stehen werden. Dabei sind insbesondere Brach- und Konversionsflächen, die Nutzung leerstehende Bausubstanz zu berücksichtigen. (Bestandsimmobilen von alten und brachliegenden Gebieten wie in der Forststraße). Vor einer weiteren Ausdehnung der Gewerbeflächen in den unbebauten Freiraum wird des Weiteren zu prüfen sein, ob für eine Nachverdichtung geeignete Flächen den Ortsansässigen zur Bebauung angeboten werden können. Es ist schön, das klimaneutrale Substanzen und Technologien zur CO2-Einsparung zum Einsatz kommen sollen, aber in erster Linie geht es darum die Ressource BODEN zu schützen und schonen. Schon bisher bestand die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§1a Abs. 2 BauGB).	Der Bedarf der Fläche der geplanten Gewerbegebietserweiterung ist in der Begründung dargelegt. Es wird auf Kapitel 1, insbesondere Kapitel 1.5 der Begründung verwiesen. Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Durch den

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Das oberste Ziel im Bebauungsplan ist eine am konkreten örtlichen Bedarf ausgerichtete Schaffung von Bauflächen. Auf den nächsten Seiten kann man lesen, dass bereits eine konkrete Anfrage von einer Großbäckerei Schmid Kuhn besteht. Diese ist aber nicht ortsansässig, sondern hat bereits in einem andern Ortsteil Schwäbisch Gmünd - Lindenfeld ihr Unternehmen. Es entsteht der Eindruck, Gewerbetreibende können sich in Schwäbisch Gmünd nur ihre Grundstücke frei auswählen, noch dazu in Gebieten, die bisher nicht im Flächennutzungsplan hierfür bestimmt waren.	dritten Bauabschnitt werden nur im benötigten und städtebaulich sinnvollem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant. Die Sicherung und der Ausbau des vorhandenen Gewerbes kann nur durch eine zur Verfügungstellung von ausreichend Flächen innerhalb des Stadtgebietes sichergestellt werden. Werden Betrieben, die sich vergrößern wollen keine größeren Flächen zur Verfügung gestellt, wandern diese ab und können somit nicht in Schwäbisch Gmünd gehalten werden.
		Im Gegenteil hierzu seit bemerkt, dass sich das Gebiet direkt am Fuße des Rechbergs befindet, und noch dazu in der Kernzone eins von vier schützenswerten Wildtierkorridore in Deutschland die von nationaler Bedeutung sind. (siehe Karte) — nationaler Bedeutung sind. (siehe Karte) –  	Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine unwiederbringliche Schädigung kann ausgeschlossen werden.
		Da bereits nur von einem konkreten Interessenten die Rede ist (Backhaus Schmid Kuhn) und diese auch so in Presse und im Ortsteil bekanntgegeben wird, sind natürlich auch wesentlich Fragen hierzu von elementarer Bedeutung. Fragen:	Auch wenn die Ansiedlung der Großbäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um ein Angebotsplan.
		1. Warum wird vom obersten Ziel im Bebauungsplan „eine am konkreten örtlichen Bedarf ausgerichtete Schaffung von Bauflächen" komplett abgewichen?	Unter örtlich ist hierbei nicht nur ein einzelner Stadtteil zu verstehen, sondern die Gesamtstadt Schwäbisch Gmünd.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		2. Warum wird eine neugeschaffene Fläche von ins. 1,5 ha für nur einen einzigen externen Interessenten (Schmid&Kuhn) verbraucht der nicht mal vom Ort ist?	Die Sicherung und der Ausbau des vorhandenen Gewerbes kann nur durch eine zur Verfügungstellung von ausreichend Flächen innerhalb des Stadtgebietes sichergestellt werden. Werden Betrieben, die sich vergrößern wollen keine größeren Flächen zur Verfügung gestellt, wandern diese ab und können somit nicht in Schwäbisch Gmünd gehalten werden. Hier geht es besonders um Sicherung von Arbeitsplätzen in der Stadt.
		3. Warum wird eine Fläche von ca. 1 ha versiegelt und bebaut die in der Kernzone eins schützenswerten Wildtierkorridor von Deutschland verläuft?	Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine unwiederbringliche Schädigung kann ausgeschlossen werden.
		4. Warum wird eine Fabrik mit Schichtbetrieb (24 -Stunden/ sonn- und feiertags) am Waldrand in unmittelbarere Nähe zum Wohnbereich angesiedelt? Die Bäckereifabrik wäre auf dem Gügling besser anzusiedeln.	Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im B-Plan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ und im Bebauungsplan „Straßdorf Süd- 2. Änderung“ festgesetzte Gewerbeflächen und kein Wohngebiet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Zum Wald wird durch das Plangebiet ausreichend Abstand eingehalten.
		5. Die Backfabrik soll automatisiert werden, d. h. die Arbeitsplätze werden eher reduziert statt aufgestockt. Nur einen neuen moderneren Firmenstandort ebenfalls im Gemarkungsbereich Schwäbisch Gmünd d.h. die Gewerbesteuereinnahmen fließen bereits vollumfänglich in die Kommune GD. Wo ist der wirtschaftliche Nutzen der Kommune?	Siehe Antwort zu Frage 2.
		6. Können nachvollziehbare Planrechnungen der Stadt Schwäbisch Gmünd vorgelegt werden?	Der Bedarf der Fläche der geplanten Gewerbegebietserweiterung ist in der Begründung dargelegt.
		7. Wurde die zusätzliche Verkehrsbelastung im Ort Straßdorf sowie in der Stadt (Rechbergstr. Kreisverkehr Canisiusschule, Bergschlösschen, Rektor-Klaus-Str., Goethe Str, Waldstetten) berücksichtigt?	Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		8. Das aktuelle Geschäftsgebiet der Backfabrik mit ca.27 Filiale, ist mit ca. 14 Filialen in der Kernstadt und nördlich der Rems bis nach Plüderhausen angesiedelt. Weitere ca. 11 Filialen sind in Richtung Waldstetten über Heubach, Essingen bis Aalen verteilt. Lediglich zwei Filialen sind in Göppingen. Die jetzige Produktionsstätte im Lindenfeld liegt viel Zentraler im Geschäftsgebiet als in Straßdorf, und schont den Flächenverbrauch. (§1a Abs. 2 BauGB — Verpflichtung der Kommunen zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden) 8.1 Fand eine vollumfängliche Prüfung bezgl. Umbau, Aufstockung, Leerstände im Gewerbegebiet Lindenfeld, auch in Folge von Insolvenzen durch die Corona Krise statt? 8.2 Wie sahen die kreativen Lösungen bezüglich der Standortsuche innerhalb des bestehenden Gebiets aus? Soweit die beabsichtigte Entwicklung/ Ansiedlung des Betriebs Schmid/Kuhn nicht oder nicht in vollem Umfang auf den ausgeschöpften Flächenreserven stattfinden soll, ist dies nachvollziehbar zu begründen.	Das Backhaus Schmid-Kuhn besteht derzeit aus 31 Filialen, die vor allem im Remstal und im Filstal vom zentralen Standort aus versorgt werden. Der Standort Straßdorf stellt quasi die geografische Mitte des Versorgungsgebietes dar, so dass CO^2-sparend die Filialen mit frischem Backgut aus der zentralen Produktion versorgt werden können. Dies ist somit auch die verkehrsärmste Ansiedlung, da jegliches Abrücken aus dem Mittelpunkt des Versorgungsradiuses eine Zunahme an Verkehr bedeutet. Am jetzigen Standort lassen sich die neuen energie- und ressourcensparenden Back- und Teigstraßen nicht installieren, da das vorhandene Gebäude nicht die erforderlichen Maße für die Errichtung von solch effizienten Anlagen aufweist. Erweiterungsmöglichkeiten am jetzigen Standort bestehen nicht. Nach Umzug sollen aber die jetzigen Flächen auch künftig weiter für Gewerbeansiedlungen bereitgestellt werden. Bei der Auswahl der geeigneten Flächen hat die Stadt gemeinsam mit dem Unternehmen verschiedene Standorte geprüft. Die Abwägung hat ergeben, dass eine zukunftsfähige und klimaschonende Produktion am besten am ausgesuchten Standort in Straßdorf zu realisieren ist. Siehe oben.
8	Bürger 8	ich [redacted] als Bürger der Stadt Schwäbisch Gmünd/ Straßdorf, erhebe ich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd — Waldstetten im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Al2 D V "Straßdorf Süd — 3. Erweiterung" folgende Einwendung: Die Ausweisung neuer Bauflächen ohne Bedarfsanalyse und Abwägung der Alternativen widerspricht dem § 1a Baugesetzbuch (BauGB). Hier der entsprechende Auszug: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bo-	Es wird auf Kapitel 1, insbesondre Kapitel 1.5 der Begründung verwiesen. Bei der Auswahl der geeigneten Flächen hat die Stadt gemeinsam mit dem Unternehmen verschiedene Standorte geprüft. Die Abwägung hat ergeben, dass eine zukunftsfähige und klimaschonende Produktion am besten am ausgesuchten Standort in Straßdorf zu realisieren ist. Nach Umzug sollen aber die jetzigen Flächen auch künftig wieder für Gewer-

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		denversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen."	beansiedlungen bereitgestellt werden.
		Im Gewerbegebiet Forststraße „" sind Leerstände und Teilleerstände zu verzeichnen, Gebäude entsprechen nicht mehr der ursprünglichen Nutzung im Gewerbegebiet. Es gibt dort Brachflächen und Baulücken. In erster Linie gilt es das alte Gebiet aufzuwerten und fehlgenutzte Gewerbegebäude effektiver auszulasten. Wie es auch die im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vorgeschrieben ist. (LUBW)	Bei den Flächen und Gebäuden im Gewerbegebiet Forststraße handelt es sich um privates Eigentum. Die Handlungsspielräume der Stadt sind hier daher stark eingeschränkt, private Eigentümer können nicht zwangsverpflichtet werden ihr Grundstück zu bebauen oder keinen Leerstand zuzulassen.
		Ich möchte, dass die Kommunen ihrer Grundverpflichtung zur Erhaltung der Fläche für nachfolgende Generationen nachkommen. Flächen wachsen nicht nach, einmal zerstörte Natur ist für immer verloren.	
		Seit meiner Kindheit weiß ich, dass dieses Gebiet unter dem Rechberg von besonders schützenswerter Art ist. Und ich bin mittlerweile über 70 Jahre alt.	
		Die betroffenen Feuchtwiesen entlang des Waldrands zählen sogar in Mitteleuropa zu den artenreichsten Biotopen. Sie speichern Grundwasser, Nährstoffe und regulieren dem Säuregrad des Bodens deshalb haben sie einen hohen ökologischen Wert. Zahlreiche verschiedene Arten von Insekten haben hier ihre Heimat, auch Feuersalamander, Eidechsen und Blindschleichen leben hier. Ebenso bedrohte Großvogelarten, Wildenten und Fischreiher nutzen diese Wiesen zu bestimmten Jahreszeiten zur Nahrungsaufnahme. Auch viele diverse seltene Blumen wachsen hier wie das Knabenkraut, eine fliederfarbene schwäbische Orchideenart.	Die Wiesen im Geltungsbereich haben nicht die Eigenschaften einer Feucht- oder Nasswiese. Hinsichtlich der Biotoptypenkartierung lässt der Geltungsbereich mit seinen Wiesen und dem drainierenden Entwässerungsgraben sicherlich nicht als Feuchtgebiet wie ansprechen. Als Beispiele für Feuchtgebiete können Nasswiesen, Seggenriede, Sümpfe, Röhricht und Moore genannt werden. Die aufgezählten Pflanzenarten unterliegen nicht dem speziellen Artenschutz (Keine FFH-Anhang IV Arten). Eine kurzfristige Rast von Reiher und Enten kann nicht ausgeschlossen werden, aber artenschutzrechtlich ohne Konsequenzen da es sich nicht um kein essentielles Rastgebiet handelt. Feuersalamander und die meisten Frosch- und Krötenarten zählen nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten. Besonders schützenswerte Laichhabitate für die relevanten Arten liegen im Gebiet sicherlich nicht vor. Es wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Bitte entscheiden Sie sich gegen den Flächenverbrauch und schützen Sie diese schöne Natur am Rande des Landschaftsschutzgebiets Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge. Die Kaiserberge sind bedeutsam durch ihre historische Vergangenheit und ein beliebtes Naherholungsgebiet mit überregionaler Bedeutung. Die Generationen nach Ihnen werden es danken.	
9	Bürger 9	als Einwohner von Straßdorf erheben wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplans folgende Einwendung: Bei einer so deutlichen Vergrößerung der Baufläche mit der geplanten Ansiedelung von Gewerbe mit hohem Lieferverkehr würde der Verkehr in Straßdorf deutlich zunehmen. Bereits jetzt ist im Bereich des Kindergartens St. Elisabeth an der Donzdorfer Straße und am Kindergarten Emerland in der Alemannenstraße ein hohes Verkehrsaufkommen. Durch die fehlende Verkehrsberuhigung auf Tempo 30 an diesen Stellen ist die Situation zusätzlich verschärft. Auch die Anwohner an den genannten Straßen leiden bereits jetzt unter dem Lärm. Immer wieder kommt es durch die Querung des Radwegs „Klepperlestrasse" zusätzlich zu brenzligen Situationen. Für Kinder aus dem südlichen und südwestlichen Ortsteil gibt es keine Querungshilfen in der Alemannenstraße um in die Schule zu kommen. Durch die Zunahme des Lieferverkehrs in den frühen Morgenstunden würde sich die Situation für Schulkinder noch verschlechtern. Wollen wir wirklich die Situation, dass sich Vorschul- und Schulkinder nicht mehr alleine im Ort bewegen können, weil es die Verkehrssituation nicht zulässt? Wollen wir einen Ort, indem die Kinder ausschließlich mit dem Auto in die Schule bzw. in den Kindergarten gebracht werden (müssen)? Wir empfinden die Zunahme des Verkehrs in Straßdorf für eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Lebensqualität und lehnen hiermit die Änderung des Flächennutzungsplanes ab.	Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung. Der Lärmaktionsplan der Stadt befindet sich derzeit in Aufstellung. Im Stadtteil Straßdorf wurde die Einhornstraße dabei als Lärmschwerpunkt erkannt. Entsprechende lärmreduzierende Maßnahmen für die Einhornstraße befinden sich derzeit in Diskussion. Die Stellungnahme wurde an das zuständige Fachamt zur Prüfung weitergeleitet.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
10	Bürger 10	der Ortsteil Straßdorf wurde zum Siedlungsschwerpunkt erklärt. Dafür wurden in den vergangenen Jahren mehrere sehr große landwirtschaftliche Flächen bebaut. In Ihrer o.a. Ausschreibung erklären Sie, dass „der Ortsteil über eine sehr gute Infrastruktur (Lebensmittelversorgung, Schule, Kindergarten) verfügt". Nicht wird dabei erwähnt, dass dazu auch die Verkehrswege gehören müssen, denn nicht nur der Durchgangs-, sondern auch der innerörtliche Verkehr hat in den vergangenen Jahren in einen unerträglichem Maße zugenommen. Von sehr vielen Anwohnern wird die Belastung durch den Straßenverkehr als unerträglich empfunden. Er steht phasenweise vor dem Kollaps, sodaß die Lebensqualität vieler Bewohner sehr belastet wird. Dazu kommt, dass sich die sehr stark befahrene Ortsdurchfahrt in sehr schlechtem Zustand befindet, was zu zusätzlichen Belastungen führt. Ich erhebe deshalb Einspruch gegen die Neuaufstellung des oben genannten Bebauungsplanes, weil sie zu einer weiteren Verschlechterung der Lebensqualität für sehr viele Straßdorfer Bürgerinnen und Bürger führen muss.	Kenntnisnahme. Der Lärmaktionsplan der Stadt befindet sich derzeit in Aufstellung. Im Stadtteil Straßdorf wurde die Einhornstraße dabei als Lärmschwerpunkt erkannt. Entsprechende lärmreduzierende Maßnahmen für die Einhornstraße befinden sich derzeit in Diskussion. Der Zustand der Straße ist bekannt. Siehe hierzu auch Anlage 2 zur Begründung.
11	Bürger 11	Einwendung gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd — Waldstetten im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Al2 D V "Straßdorf Süd — 3. Erweiterung" Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürgerin von Schwäbisch Gmünd erhebe ich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. Nr. Al2 D V Straßdorf Süd — 3. Erweiterung die folgenden zwei Einwendungen: 1. Neubau bedeutet erheblichen CO2-Ausstoß und würde das Stadtklima voraussichtlich mit einer weiteren Wärmeinsel belasten. Ein Neubau anstatt einer Erweiterungslösung am jetzigen Standort verursacht einen erheblichen CO2-Ausstoß und passt nicht zu einer „Gut fürs Klima"-Stadt. Darüber hinaus würde durch einen Neubau direkt angrenzend an ein Gewerbe-Mischgebiet mit Wohnbebauung voraussichtlich eine weitere Wärmeinsel entstehen, die in den immer häufigeren Hitzesommern insbeson-	Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Am jetzigen Standort lassen sich die neuen energie- und ressourcensparen-

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		dere nachts Wärme abstrahlen würde. Das würde sich erheblich negativ auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bewohnerinnen und der dort lebenden Kinder auswirken. Es sollte deshalb zunächst gewissenhaft nach Erweiterungsmöglichkeiten am jetzigen Standort gesucht werden, um die Wohnbevölkerung dieser Belastung nicht unnötig auszusetzen.	den Back- und Teigstraßen nicht installieren, da das vorhandene Gebäude nicht die erforderlichen Maße für die Errichtung von solch effizienten Anlagen aufweist. Erweiterungsmöglichkeiten am jetzigen Standort bestehen nicht. Siehe hierzu Bewertung des Umweltberichts Kapitel 2.3.3.: Trotz der angeführten Minimierungsmaßnahmen ist mit Umsetzung des Vorhabens der Verlust von Kaltluftentstehungsflächen mit einer mittleren bis hohen Kaltluftproduktionsrate und eine Störung des Kaltluftstromes verbunden. Mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen dürften die Auswirkungen soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt.
		2. Das für die Errichtung der Großbäckerei gewünschte Grundstück ist nur durch Wohngebiete mit zum Teil engen Kreisverkehren zu erreichen. Eine Großbäckerei bedeutet eine erhebliche, zusätzliche Belastung durch Anlieferverkehr der Backzutaten und durch den Auslieferverkehr. Noch mehr das Wohngebiet verstopfender LKW-Verkehr wirkt sich deutlich negativ auf das Image Schwäbisch Gmünds aus und könnte die Vermietung und den Verkauf an private Anleger der jetzt schon im Bau befindlichen Wohnimmobilien noch weiter erschweren.	Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung. Der geplante Kreisverkehr wird entsprechend der gängigen Vorschriften und Normen geplant und entsprechend ausgeführt.
		2.1 Schwäbisch Gmünd kämpft schon jetzt mit einem negativen Image. Das erschwert erheblich die Immobilienvermietung an Auswärtige und den Immobilienkauf von Seiten Auswärtiger für den eigenen Bedarf. Schwäbisch Gmünd ist bundesweit bekannt für ein Superspreader-Ereignis während der Corona-Pandemie im Sommer 2020. Die Querdenker-Demonstranten von Schwäbisch Gmünd schafften es am 21.01.2021 als „Aufdringliche Impfgegner" ins FAZ-Net und auch in die gedruckte Ausgabe der FAZ. Die Rattenplage bei der Gmünder Feuerwehr war sofort in SWR aktuell. Ein Screenshot liegt bei (Anlage 1). Zu Zeiten der sozialen Netzwerke verbreiten sich Bilder von Lastkraftwagen in dafür zu engen Kreisverkehren und Wohngebieten auch ohne böse Absicht derer, die sie einstellen, rasend schnell. Das schreckt Menschen von außerhalb zusätzlich davon ab, sich in Schwäbisch Gmünd niederzulassen. Wenn Schwäbisch Gmünd weitere Einwohner anziehen möchte, dann sollte die Stadt mit den vorhandenen Einwohner pfleglich umgehen und insbesondere die Dinge	Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Aufstellung dieses Angebotsbebauungsplanes das Image der Stadt negativ beeinflusst wird. Die hohe Nachfrage an Wohnbauplätzen, 900 Bewerber vermittelt ein anderes Bild.

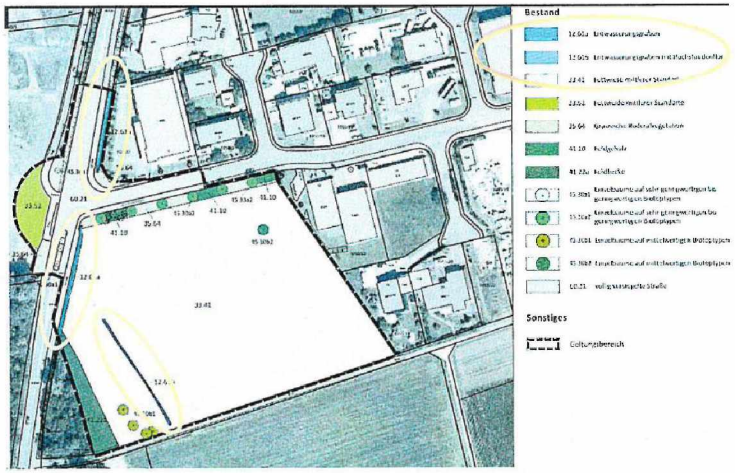
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		unterlassen, die dem Image Schwäbisch Gmünds als lebenswerte Wohnstadt entgegenwirken.	
		2.2 Es scheint Anzeichen dafür zu geben, dass neu gebaute, hochpreisige Eigentumswohnungen in Schwäbisch Gmünd sich möglicherweise schon jetzt schwer verkaufen oder vermieten lassen. Am 27.03.2021 berichtete die „Gmünder Tagespost", dass auf dem ehemaligen Brücke-Areal nicht wie geplant Wohneigentum errichtet werde, sondern Mietwohnungen. Als Grund dafür wurde angegeben, dass die Wohnungen sich nicht verkaufen ließen. Aber auch bereits fertig gestellte Neubau-Wohnungen für über 1000 € pro Monatsmiete scheinen weder von den Bürgerinnen Schwäbisch Gmünds noch von Auswärtigen ausreichend nachgefragt zu werden. Als nur ein Beispiel dafür möchte ich Ihren Blick auf das „Wohnen am Königsturm" lenken. Die Gesamtfertigstellung erfolgte am 30.06.2020.1 Zu der Zeit war der 1. Lockdown gerade beendet. Trotz der Corona-Pandemie fand bis in den Dezember hinein ein weitgehend normales Leben statt. Am 24.03.2021 waren trotzdem noch 4 Wohnungen nicht verkauft (laut bis zum 31.03.2021 gültiger Preisliste, die ich mir am 24.03.2021 von [redacted] habe schicken lassen (Anlage 2). Auch zur Miete fanden innerhalb von ca. 2 Monaten nur im einstelligen Bereich Kontaktaufnahmen statt (Anlage 3) Auch verkaufte Wohnungen in Schwäbisch Gmünd haben möglicherweise nicht zwangsläufig auch Bewohnerinnen. Immobilien werden intensiv als sichere Geldanlage mit hoher Rendite angepriesen (Anlage 4) und sind als Steuerspar-Modell beliebt. Das „Wohnen am Königsturm" scheint, wie es aussieht, nur ein Beispiel für die zum Teil schwierige Vermarktung und Vermietung von hochpreisigen Wohnungen in Schwäbisch Gmünd zu sein. Ich empfehle der Stadt, zur eigenen Recherche für 3 Monate in ein Plus-Abo bei Immoscout zu investieren. Dann sieht man auch, seit wann die Immobilie zur Vermietung oder zum Verkauf im Netz ist. Außerdem sieht man, wie viele sich seitdem für die Immobilie interessiert haben und kann das mit dem Interesse an günstigem Wohnraum vergleichen. Zum Teil werden Immobilien immer wieder von der Seite genommen, um sie erneut einstellen zu können und es nicht zu offen-	Es wird kein Zusammenhang zwischen den Immobilienpreisen für Eigentumswohnungen und deren Verkaufsbilanz und dem geplanten Gewerbegebiet gesehen. Die Wohungsimmobilienpreise in Schwäbisch Gmünd können nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sein.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		sichtlich werden zu lassen, wie lange die Wohnung bereits auf dem Markt ist. Der Vergleich des Fertigstellungsdatums einer Immobilie mit dem Datum der Einstellung bei Immoscout ist von daher sehr aussagekräftig. Das Sammeln dieser Daten bewältigt mit Sicherheit ein Praktikant. ➢ Es scheint Anzeichen zu geben, dass sich selbst 3-Zimmerwohnungen in Schwäbisch Gmünd nur mühsam vermieten lassen, sobald die Monatsmiete bei über 1000 € liegt ➢ In dieser schwierigen Situation sollte alles vermieden werden, was dem Image der Stadt weiter schadet und den Verkauf bzw. die Vermietung der bereits gebauten, hochpreisigen Eigentumswohnungen noch weiter erschwert. ➢ Die Ansiedlung einer Großbäckerei direkt neben einem Gewerbemischgebiet und damit direkt neben Anwohnern sollte schon aus Imagegründen unbedingt vermieden werden, ebenso wie eine zusätzliche Versiegelung von Grünflächen und das Entstehen einer weiteren Wärmeinsel. *Anmerkung der Stadt: die weiteren Anlagen dieses Schreibens sind hier nicht abgebildet, sondern unter Anlage 6.11 dieser Vorlage.*	Die Wohungsimmobilien- und Mietpreise in Schwäbisch Gmünd können nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sein. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Aufstellung dieses Angebotsbebauungsplanes das Image der Stadt negativ beeinflusst wird. Das Gewerbegebiet liegt neben einem ausgewiesenen Gewerbegebiet und nicht neben einem Gewerbemischgebiet. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend eines Gewerbegebiets sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Bezüglich Versiegelung von Grünflächen und Wärmeinseln siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 1 dieser Stellungnahme.
12	Bürger 12	Einwände erhebe ich aus folgenden Gründen: • Zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung für den gesamten Ort und alle Anwohner durch den zusätzlichen Lieferverkehr, nicht nur an gewöhnlichen Wochentagen. • Beeinträchtigung der Natur und des Wohnens durch Licht, Lärm und Abgase.	Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung. Mit klimaoptimierten Maßnahmen wie einer gleichmäßigen Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach-und Fassadenbegrünung) kann zumindest den negativen Auswirkungen des entstehenden Stadtklimas entgegengewirkt werden. Mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen dürften die Auswirkungen voraussichtlich soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein

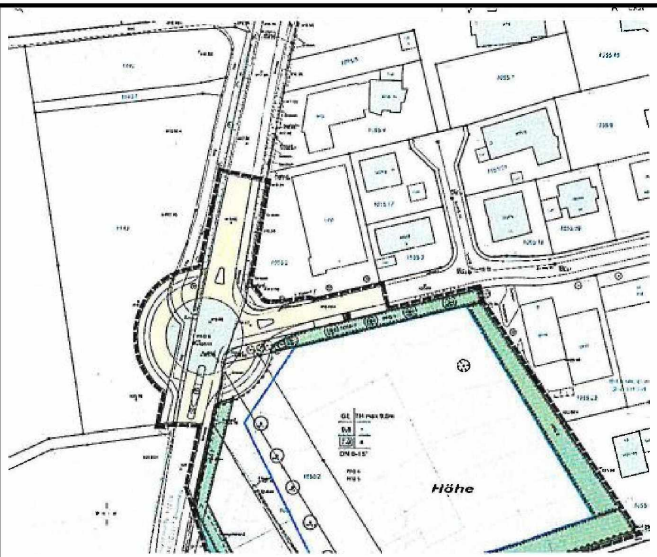
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
			geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt.
		• Kann sichergestellt werden, dass am Waldrand und für die Bewohner des Ortes keine Ungezieferplage entsteht. Was ist mit Ratten, Mäusen, Kakerlaken, etc.?	Der Stadtverwaltung liegen keine Meldungen über Ratten-/Mäusebefall in Bäckereien vor. Sofern sämtliche Lebensmittel richtig gelagert und der Müll ordnungsgemäß entsorgt wird, besteht keine erhöhte Gefahr für einen Schädlingsbefall.
		• Weitere Flächenversiegelung, die m.E. nicht notwendig ist. Gibt es in Schwäbisch Gmünd nicht andere Alternativen an bestehenden Gewerbegebieten? Wurde dies überhaupt ernsthaft geprüft?	Bei der Auswahl der geeigneten Flächen hat die Stadt gemeinsam mit dem Unternehmen verschiedene Standorte geprüft. Die Abwägung hat ergeben, dass eine zukunftsfähige und klimaschonende Produktion am besten am ausgesuchten Standort in Straßdorf zu realisieren ist.
		• Durch weitere Flächenversiegelung wird das Mikroklima beeinträchtigt. Weitere Aufheizung insbesondere im Sommer sind die Folge. Das reduziert die Lebensqualität im Ort und für die angrenzenden Wohn- und Mischgebiete weiter.	Mit klimaoptimierten Maßnahmen wie einer gleichmäßigen Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach-und Fassadenbegrünung) kann zumindest den negativen Auswirkungen des entstehenden Stadtklimas entgegengewirkt werden. Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich ein Gewerbegebiet und keine Wohn- und Mischgebiete.
		• Umsetzung und Einhaltung der aktuellen Planungen insbesondere im Bezug auf den Umweltschutz und die Begrünung ist leider nicht zu erwarten. Dies kann im bestehenden Gewerbegebiet Straßdorf Süd 2. Erweiterung (Auf der Höhe) angesehen werden. Von den Dachbegrünungen und den Bäumen an der Straße wurde nichts umgesetzt, obwohl im Bebauungsplan vorgeschrieben. Schon allein deshalb sollten erst dann weitere Flächenversiegelungen vorgenommen und erlaubt werden, wenn das bereits bestehende Gewerbegebiet Straßdorf Süd den Anforderungen des Bebauungsplans genügt.	In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2019 hat der Oberbürgermeister als sofortige Maßnahmen zum Klimaschutz zugesagt, dass die Vorschriften der Bebauungspläne zum Klimaschutz (Dachbegrünung, Vorgärten, Fassadenbegrünung, Pflanzgebote) auch in Gewerbegebieten zukünftig konsequent umgesetzt werden. Hier soll künftig verstärk kontrolliert werden.
13	Bürger 13	im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB o.g. zum Vorhaben 3. Erweiterung des Gewerbegebiets Strassdorf Süd erhebe ich nachfolgende Einwände: die Planungen für unsere Stadtentwicklung sind sehr erfreulich und ich begrüße	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Grundsätzlich das Bestreben der Städtegemeinschaft Schwäbisch Gmünd, zusätzlich zu neuen Wohngebieten, auch ebenfalls anteilig Gewerbeflächen für Gewerbebetriebe in Straßdorf zur Verfügung stellen zu können.	
		Allerdings, und daher erhebe ich meine Einwände: In den planerischen Grundsätzen bestehen jedoch Planungsfehler und unzureichende Ausführungen im Flächennutzungsplan, demzufolge sind diese Fehler auch im Bebauungsplan mit Umweltbericht enthalten. Die Betrachtung der Wechselwirkungen der zukünftigen Industrieanlagen zum Menschen —Umwelt, Natur und anderen interessierte Parteien sind m.E. unvollständig und daraus folgend ebenfalls fehlerhaft.	Einzelne Kapitel der Begründung wurden nach der frühzeitigen Beteiligung nochmals ergänzt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan für ein Gewerbegebiet. Die Wechselwirkungen können somit nur in Bezug auf ein Gewebegebiet bewertet werden, auch wenn vorgesehen ist, dass Backhaus Schmid-Kuhn dort seinen Betrieb hin verlegt. Ein Backhaus ist ein Handwerksbetrieb und kein Industriebetrieb.
		Das in den Planungsunterlagen dargestellte-, neu geschaffene Gewerbegebiet erörtert die Zusammenlegung der Flurstücke 1050/1, 1050/2, 1051 und 1052 für eine später folgende Bebauung mit einer Großbäckerei im 24 h Betrieb und mit angeschlossenem Cafe der Firma Backhaus Schmid-Kuhn GmbH. Nach derzeitigem Stand verfügt das Backhaus Schmid-Kuhn GmbH über circa 29 Betriebe, die neben den klassischen Angeboten für diverse Sorten von Brot & Brötchen, auch Plunder & Gebäck, Kuchen und diverse warme- und kalte Speisen, Gerichte und Getränke anbieten. Diese sind sowohl im Ostalbkreis bis Aalen, Gmünd, Plüderhsn., wie auch im Großraum Göppingen und bis nach Heidenheim ansässig.	Siehe hierzu Kapitel 1 der Begründung.
		Gemäß Flächennutzungsplan sind für das Gewerbegebiet *Auf der Höhe* für das Backhauses Schmid-Kuhn GmbH als geplante gewerbliche Baufläche ca. 13.130 m2 mit einem großzügen Baufenster und einer Verkehrsfläche von ca. 1.880 m2 versehen. Anhand eines Beispiels möchte ich Ihnen die mögliche Auswirkungen einer industriellen Großbäckerei aufzuzeigen: hi-i.ps://www.bakkeriiholland.nlide/transport-und-logistik	In einem Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		In dem Gewerbegebiet für die Firma Schmid-Kuhn liegt laut 2. RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2.5 Allgemeine naturräumliche Gegebenheiten eine Geländeneigung von über 5 Meter vor; die Topografie der überplanten Fläche ist in einem Höhenbereich zwischen 420 m NN und 425 m NN geneigt. Diese Geländeneigung verstärkt sich bei weiter fortschreiten des angrenzenden Flurstücks 1008/2, so dass ein weitaus größeres Gefälle vorherrscht. Durch die spätere Bebauung und das Versiegelung der Flächen - entsteht im angrenzenden Gebiet somit ein höheres Risiko für Überschwemmungen in Folge von Starkregen. Laut 2.5 gibt es kein Oberflächenwasser: „Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Wasserläufe vorhanden." Dies ist widersprüchlich zu den Angaben, die von Entwässerungsgräben 12.61 aa + 12.61 b mit wasserführenden Läufen und auch von Quellwasser des Tobelbachs sprechen. Ebenso sind die Hinweise zu 2.2.1 im Bebauungsplan zu den zu treffenden Vorkehrungen alleine der Grundstückseigner auf Grund der Starkregenereignisse im Mai 2016, sich selber um einen geeigneten Überschwemmungsschutz zu kümmern. Hier sind keine ausgleichende Maßnahmen durch den derzeitigen Besitzer, der Stadt schwäbisch Gmünd vorgesehen oder benannt.	Im weiteren Verfahren wird geprüft, die Unterhaltung des bestehende OW-Graben entlang des Flst. 1008/2 zu verbessern oder auszubauen. Die Biotoptypen 12.61a und b befinden laut dem Bestandsplan im Umweltbericht innerhalb des Geltungsbereichs. Ein Zusammenhang zwischen dem Geltungsbereich und der Quelle des Tobelbaches wird im Umweltbericht nicht hergestellt. Bei dem Oberflächenwassergraben der durch das Baugebiet verläuft handelt es sich um eine künstliche Entwässerungseinrichtung und daher um kein Gewässer/ keinen Wasserlauf auf Sicht der Wasserbehörden. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Deutenbaches (westlich von Straßdorf) und nicht des Tobelbaches (östlich von Straßdorf). Das natürliche Oberflächengefälle verläuft von Süden nach Norden und ebenso das anströmende, wild abfließende Oberflächenwasser. Im weiteren Verfahren wird geprüft die Unterhaltung des bestehende OW-Graben entlang des Flst. 1008/2 zu verbessern oder auszubauen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 Zur besseren Darstellung beiliegend Bilder der örtlichen Gegebenheiten Darin können Sie sowohl den oberflächlichen Wasserverlauf, wie auch durch unterirdische Wasserverläufe geprägte wellenartige- und landschaftsprägende Erhöhungen- und Vertiefungen erkennen. ***(Bilder siehe Anlage 6.13)*** Der mittlere Entwässerungsgraben befindet sich angrenzend zum Baufenster. Was wird damit (mit dem bestehenden Entwässerungssystem) zukünftig geschehen? Wie wird das natürlich funktionierende System zum Überschwemmungsschutz mit dem neuen Gewerbegebiet und dessen neuem Besitzer bei gleichzeitiger industrieller Bodenversiegelung weiterhin sichergestellt? Wem obliegen die Pflege und Wartung des Entwässerungsgrabens, dass dann ja nicht mehr unter öffentlicher Verwaltung oder Instandhaltung steht? Welche Haftungsrisiken ist die Stadt Schwäbisch Gmünd bei Überschwemmungsereignissen ausgesetzt? Welche Haftung wird vom zukünftigen Besitzer der Gewerbefläche 1050/1 ff. in diesem Falle für daraus resultierende Überschwemmungen leisten?	——— Der weiterführende Abfluss über das Flst. 1051 muss auch bei einer geplanten Bebauung aufrechterhalten und ggf. umverlegt werden. Wie dies sichergestellt werden kann wird im weiteren Verfahren und im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Welche Risiken bestehen bei Wegfall der Entwässerungsgräben für die angrenzenden-örtlichen Nachbarn? (Bereich Auf der Höhe und im Gebiet Stöcke) Auf Grund der später mittelfristig geplanten Flächenversiegelung durch ein Industriegebäude: Welche Auswirkungen sind untersucht worden, in Bezug auf erhöhtes Wasserauftreten auf ggf. äußere Gebiete der Flr 1141, 1142, 1143, die im Gelände mit einem Gefälle von sogar ca. 10 Meter Höhenunterschied belegt sind (höchster Punkt im Gewerbegebiet des Flr 1050 der Großbäckerei Schmid-Kuhn bei 425m NN zu den gegenüber liegenden Flächen Flr 1141 mit 415 m NN)?	Es wird auf WHG § 5 Abs. 2 „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ verwiesen. Im Hinblick auf § 5 Abs. 2 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten stellt die Stadt Schwäbisch Gmünd als Planungsgrundlage für eventuell nötige Schutzmaßnahmen Informationsmaterial und Starkregengefahrenkarten zur Verfügung. Diese sind abrufbar unter: https://www.schwaebisch-gmuend.de/starkregengefahrenkarten.html
		In 4. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE mit 4.3 des FN sind vorhandene Bebauungspläne genannt: Mit dem geplanten Geltungsbereich wird ein kleinerer Teilbereich mit Verkehrsflächen des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd — 1. Erweiterung" (Rechtskraft 29.09.1994) **mit einem Kreisverkehr überplant.** Der Kreisverkehr wird durch Überplanung eingesetzt. Die Besitzverhältnisse der zugehörigen Grundstücke liegen derzeit in privater Hand. Gibt es hierzu bereits Verkaufsabsichten der Besitzer? Welche Risiken bestehen für die Stadt Schwäbisch Gmünd bei Verweigerung des Verkaufs durch die Besitzer? Sind die Risiken für etwaige Rechtsstreitigkeiten gerade in Zeiten knapper Haushaltskassen allen beteiligten bewusst? Gibt es untersuchte Alternativen zum überplanten Standort des Kreisverkehrs?	Der Bau des Kreisverkehrs ist längerfristig geplant und für die Erschließung und Bebauung der geplanten Gewerbefläche nicht notwendig. Die Gewerbeflächen werden von der bestehenden Straße Auf der Höhe erschlossen. Zur Realisierung des Kreisverkehrs wird die Stadt zu gegebener Zeit die notwendigen Grunderwerbverhandlungen führen.
		Zu 5.ERSCHLIEßUNG, ENT- UND VERSORGUNG 5.1 Verkehrs- und Erschließungsgegebenheiten	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 Gemäß FN erfolgt die *Innere Erschließung über eine direkte Zufahrt von der Straße Auf der Höhe. Eine Zufahrt von der Landesstraße ist nicht möglich. Im Bebauungsplan wird in diesem Bereich ein Zufahrtsverbot festgesetzt.* Die Beachtung des Zufahrtverbots ist nicht zu erkennen; stattdessen ist gemäß FN-/BB- Planung eine Zu- und Ausfahrt zum Industriegebäude der Großbäckerei innerhalb des Kreisverkehrs erkennbar. Ferner ist gemäß BB mit den örtlichen Vorschriften Unter den Ein- und Ausfahrtsverbot § 9 (1) Nr.11 BauGB zu beachten: „Ein- und Ausfahrten sind an den entsprechend gekennzeichneten Abschnitten nicht zulässig." Dies ist m, E. bei fehlenden Ein- und Ausfahrten zur Großbäckerei durch den eingesetzten Schwerlastverkehr/Belieferungsverkehr, das in der Regel durch Sattelzüge mit Siloaufbauten mit begrenztem Wenderadius ausgeführt wird, nicht gegeben. Um das Rangieren im näheren Umfeld einer von z.B. Sattelschlepper/LKW genutzten Einfahrt zu ermöglichen, müsste die Einfahrt zusätzlich an den seitlichen Abgrenzungen mit einem großzügen Parkverbot belegt werden. Es fallen somit wichtige Parkplätze für die nähergelegenen Gewerbe-	Im Bebauungsplan ist entlang der Landesstraße, des Kreisverkehrs und auf im westlichen Bereich entlang der Straße „Auf der Höhe“ ein „Bereich ohne Ein-und Ausfahrt“ zeichnerisch festgesetzt. Eine Zufahrt zum Kreisverkehr ist nicht dargestellt. Eine ordnungsgemäße Ein- und Ausfahrt wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen und geprüft. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Zufahrtsbereich gekennzeichnet. Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Von Seiten der Verkehrsbehörden wurden hierzu keine Bedenken vorge-

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		treibenden und für die Mitarbeiter der Großbäckerei weg. Des Weiteren werden durch die Belieferung mit LKW / Silo Sattelschlepper und durch den mehrfach nötigen- und umfangreichen innerbetrieblichen Lieferverkehr zu den angeschlossenen Filialen, diese unweigerlich zu einer erhebliche Gefährdung von Rad- und Fußgängern führen. In den Plänen ist keine Zufahrt zur geplanten Großbäckerei innerhalb des Gewerbegebiets Auf der Höhe, im Bereich des Flr 1155/1 definiert oder vorhanden. Stattdessen ist eine verbindliche PFG1 (Pflanzgebotszone) bzw. PFG2 als annähernd geschlossene Ringzone in den Plänen enthalten. Die im Raum stehende Schaffung des Gewerbegebiets mit einem in 24h durchgehend betriebenen Industriekomplex mit ca. 150 Mitarbeitern zzgl. Schwerlast-Lieferverkehr, berücksichtigt aktuell keine Planung von zusätzlichen Parkplätzen, sondern greift nur auf die bestehenden Parkplatzflächen zurück. Sofern diese zusätzlichen Parkplätze innerhalb des Baugrundstücks der Großbäckerei angelegt werden, wird dies bereits jetzt schon zu einer eingeschränkten Entwicklung und eingeschränkten Nutzung führen. Ist eine Tiefgarage geplant? In der Planung des Kreisverkehrs ist mittig des Kreisverkehrs eine PFG6 Zone definiert. Ist diese Überplanung mit Kreisverkehr auch für die Nutzung durch andere Gewerbetreibende mit Schwerlastfahrzeuge mit Tiefladern oder lange Baukräne z.B. der Firma Irdenkauf Bau GmbH möglich? („Überfahrbarer Kreisverkehr")? Es ist bereits jetzt schon in den Planungen mit einer erheblichen Zunahme der innerörtlichen Verkehrsbelastungen durch Straßdorf mit der Donzdorfer Strasse bzw. Einhornstrasse hindurch zu rechnen. Die Zu- und Abfahrten der Versorgungsfahrzeuge (Silo LKW, Belieferungsfahrzeuge für die 29 Betriebe und durch die Mitarbeiter, erfolgt über die Verkehrsachsen zur Bundesstrasse B29 über den Straßdorfer Berg, oder via Waldstetten, via Göppingen zur B10 oder via Donzdorf zur B10 in Richtung Ulm. Welche Steuerung der Verkehrswege / Planungen gibt es bereits? Wie sieht die Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Straßdorfer Kerngebietes (Straßdorfer Mitte/Einhornstrasse) durch die jetzt schon feststehende	bracht. Unter Textteil Nr. 1.8, Pflanzgebot 1 ist festgesetzt, dass die Ortsrandeingrünung in einer Breite von 6,00 Metern Breite je Grundstück durch Grundstückszufahrten unterbrochen werden darf. Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Ausführungsplanung des Kreisverkehrs erfolgt durch Fachleute. Bei der Ausführungsplanung des Kreisverkehrs wird beachtet, dass auch andere Gewerbebetreibende den Kreisverkehr nutzen können. Zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietserweiterung wurde eine fachliche Stellungnahme eingeholt. Siehe hierzu Anlage 2 zur Begründung. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbefläche bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		weitere Zunahrhe von Schwerlastverkehr /Lieferverkehr aus?	
		Unter 6.3 Entwässerung *Die Entwässerung des geplanten Gewerbegebietes ist in das bestehende Mischsystem geplant. Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist auf Grund der schlechten Bodendurchlässigkeit nur schwer möglich, deshalb wird das Regenwasser über Zisternen langsam abgewirtschaftet. Eine Nutzung des Zisternenwassers zum Gießen oder als Brauchwasser ist erwünscht.*	Im Juli 2018 wurde die BGS Wasserwirtschaft GmbH mit der Überrechnung des gesamten Kanalnetzes der Stadt Schwäbisch Gmünd im Bestand beauftragt. Der erste Rechenlauf, mit einem 5jährigen Regenereignis, wurde dem EB-S im Februar 2019 vorgestellt und zur Plausibilisierung vorgelegt. Dieser erste Rechenlauf mit 5jährigem Regenereignis zeigte für die, auf den Anschlusspunkt des Gebietes folgenden, Haltungen keinen Überstau des Kanalnetzes. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass es auch nach Anschluss des Gebietes bei den maßgebenden, 2jährigen oder 3jährigen Regenereignissen nicht dazu kommen wird. Eine ggf. dennoch erf. Aufdimensionierung im Planungszustand wird dann vorgenommen, da diese unabhängig von den Erschließungskosten der Baugebietserweiterung zu sehen ist.
		Hat das bestehende Mischsystem zur Entwässerung unter Berücksichtigung der aktuell geplanten Erschließung im Bereich Auf der Höhe und für weitere Erschließungsabsichten die benötigen Leitungsquerschnitte für die Aufnahme von Starkregenereignissen?	Die vorhandene Schmutzfrachtberechnung wird im Zuge des neuen FNP angepasst. Das Kanalnetz ist nicht dafür ausgelegt und vorgesehen, Starkregenereignisse aufzunehmen.
			Im Textteil Nr. 2.6 sind Zisternen vorgeschrieben. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.
		Da eine Versickerung des Regenwassers durch Zisternen aufgefangen werden soll- dies jedoch nur als eine erwünschte Nutzung definiert ist — Welche Maßnahmen sind beabsichtigt, im Falle einer nicht ausgeführten oder fehlenden Zisternenwassersammlung?	
		Unter 6.5 Immissionen ist nur nachfolgend benannt: *Es ist ein Gewerbegebiet geplant entsprechend des angrenzenden bestehenden Gewerbegebietes, die entsprechenden Lärmwerte eines Gewerbegebietes sind einzuhalten.*	Die nach BauGB relevanten Schutzgüter wurden im Umweltbericht untersucht und bewertet. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
		Daraus ergeben sich fehlende Berücksichtigungen oder Vorgaben zur Betrachtung nachgelagerter weiterer Immissionen: Dazu als kurze Definition: Was sind Immissionen? Diese bezeichnen auf bestimmte Dinge einwirkende Erscheinungen (Einwirkungen, von lat. immitto/immittere = hineinbringen). Immissionen sind auf Men-	

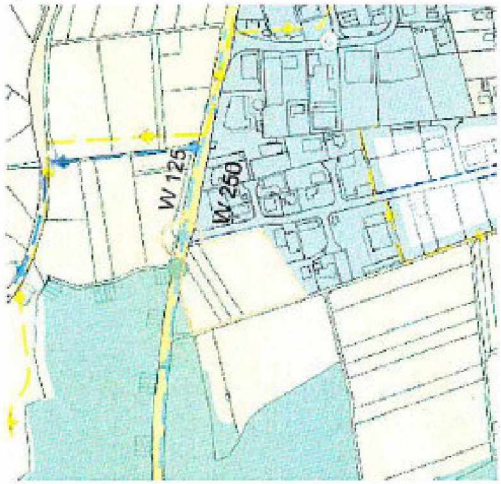
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		schen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende • Luftverunreinigungen • Geräusche • Erschütterungen • Licht • Wärme • Strahlen und • ähnliche Umwelteinwirkungen Als Pendant des Begriffs der Immissionen sind die Emissionen ebenfalls zu betrachten (lat. emitto/emittere = aussenden). Sie bezeichnen die von einer Anlage ausgehenden Erscheinungen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen. Der Begriff der Emission knüpft an der Quelle an, von der die später (als Immission) einwirkenden Erscheinungen ausgehen. Der Begriff ist von Bedeutung für den Schutzansatz bereits an der Quelle schädlicher Umwelteinwirkungen. (Quelle: www.weka.de) Somit sind die Immissionen unvollständig betrachtet und bewertet worden. Vielmehr fand im Bebauungsplan nur ein standardisierter Hinweis für den Fall eines mögliches Auftretens der Lärm Emissionen (Geräusche) statt. Gänzlich fehlen die Betrachtung der Auswirkungen der zu erwartenden Zunahme des Schwerlastverkehrs einhergehend mit Luftverunreinigungen durch Staub, Abgase und Bremsen- und Reifenabrieb. Stichwort „Feinstaub". Darüber hinaus über starke Erschütterungen, hervorgerufen durch schwere LKW, die durch die insich in einem sehr schlechten Zustand befindende Hauptverkehrsachsen durchklappern. Bezogen auf den späteren Betrieb einer Großbäckerei, die sowohl über ausreichende Beleuchtung, wie auch für die Produktion von Backwaren aller Art über eine umfangreiche Wärmeentwicklung verfügen muss - wird die Umgebung/Umwelt in nahezu allen oben genannten Bedingungen erheblich beeinträchtigt werden. Als besondere Immission sei an dieser Stelle die Berichterstattung der Rems-Zeitung und Gmünder Tagespost vom 27.03.2021 zu erwähnen: Auf Grund einer starken Rattenplage, musste kurzfristig die komplette Einsatzabteilung der	Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um ein Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Der Stadtverwaltung liegen keine Meldungen über Ratten-/Mäusebefall in Bäckereien vor. Sofern sämtliche Lebensmittel richtig gelagert und der Müll ordnungsgemäß entsorgt wird, besteht keine erhöhte Gefahr für einen Schädlingsbefall.

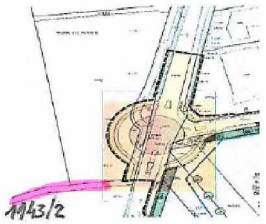
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Gmünder Feuerwehr in ein neues Quartier umziehen. Die auf dem Gewerbegebiet geplante Großbäckerei wird in Folge des Betriebs eine Ansiedelung von Ratten, Mäusen, Kakerlaken und weiteren Ungeziefer unausweichlich nach Straßdorf hineinbringen (lat. immittere). Als Emission (lat. Emittere=aussenden) wird der Ratten- und Ungezieferbefall sich nicht nur im neu geplanten Gewerbegebiet für das Backhaus Schmid-Kuhn begrenzen wollen — sondern sich ausbreiten! Hierzu wird m.E. das Rückzugsgebiet des Ungeziefers durch angrenzende feuchte Wiesen, Wälder mit Produktions-Wärmeabstrahlung plus ausreichende Futterreserven angelockt und geebnet. Durch vorgenannte Idealbedingungen wird eine später erfolglose Ungeziefer-Bekämpfung für eine negative Strassdorfer Stadtentwicklung mit negativer Presse sorgen. Beiliegend ein Bild eines in mittelbarer Spielplatznähe aufgestellten Rattenköders des Erwerbers des Gewerbegebiets der Bäckerei Organisation in Gmünd. ***(Bild siehe Anlage 6.13)*** Welche konkreten Bestimmungen sind zur Vermeidung der Entstehung eines Rattenbefalls für das Gewerbegebiet <u>bereits jetzt für die</u> Ursachenentstehung vorgesehen? Wie wird eine Ausbreitung von Ratten, Mäusen und Kakerlaken entgegengewirkt? Wer überprüft die Hygiene Vorschriften, trotz fehlendem man-power des Gesundheitsamtes? Welche verpflichtenden Maßnahmen gibt es bereits vor Auslobung des Straßdorfer Gewerbegebietes in der 3. Erweiterung zur strikten Vermeidung einer möglichen sich verstärkenden Rattenpopulation? Wissen die Nachbarn über diese Risiken und über den möglichen Zuzug der neuen tierischen Nachbarn? Wer wird die (späteren) Kosten nach einer Ausbreitung des Befalls tragen? Ist die Kanalisation gegen mögliche Nistplätze gesichert? 7.2 Einzelne Festsetzungen *Es wird eine maximale Gebäudehöhe und Baumassenzahlen festgesetzt, die sich an den angrenzenden Gewerbeflächen orientiert.*	Die aufgelisteten Fragen sind nicht B-Plan relevant und können nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beantwortet und gelöst werden.

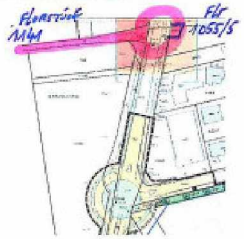
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		GE | TH max 9,0 m 0,8 | - 7,0 | o DN | 0° - 15° TH = Traufhöhe max 9m DN = Dachneigung von 0 Grad bis 15° (Grad) Aus gegebenem Anlass und in Wissen über Rechtstreitigkeiten von alt eingesessenen Straßdorfer Bürgern mit Bauherren, die vergleichbare Baubestimmungen an geneigten Baugrundstücken zum eigenen Gunsten großzügig interpretierten: Ich möchte auf die problematische Definition der max. TH Höhe von 9,0m mit den Nebenbestimmungen für die Höhenüberschreitungen bedingt durch technische Einrichtungen oder aus Gründen einer Gebäudebelichtung, hinweisen. Diese sehe ich ohne eine weitere Einengung der Nebenbestimmungen, als kritisch an. Sollte die Traufhöhe nicht Punktgenau definiert sein, wird sich der Bauherr möglicherweise an die örtlichen Gegebenheiten des Geländes orientieren können. D.h. Es ist durch entsprechender Interpretation der Baubestimmungen möglich, die geltende Bestimmung zu THmax auf Höhe der oberen Baugrenze bei 425,00m NN zu legen (die untere Baugrenze liegt in einer Höhe von 420,00 m NN), so dass in Folge des neigenden Geländes mit dessen ca. 5m Höhendifferenz, die Gebäudeherstellung mit einem weiteren-, vollwertigen Geschoss hergestellt werden kann. Zusätzlich kann durch die Nebenbestimmungen durch eine einfache Maßnahme mit dem Hinweis der Herstellung von „untergeordnetem Dachaufbauten für technische Einrichtungen", die BeStimmungen zum THmax umgangen werden. Somit kann dieses Gebäude alle benachbarten Gebäude in den Höhendimensionen um ein vielfaches überragen. Vom untersten Messpunkt an der Baugrenze bei 420m NN - zur höchsten Stelle, könnte die Gesamthöhe leicht ca. 13 m oder mehr betragen. Eine Orientierung an angrenzende Gewerbeflächen ist obwohl benannt - nicht gegeben, da es keine unmittelbar angrenzende Gewerbeflächen gibt. D.h. Es waren möglicherweise von vornerein in den Planungen keine direkten Nachbarschaften erwünscht und das definierte Gewerbegebiet ist in sich abgeschlos-	Das Maß der baulichen Nutzung wurde im Textteil Nr. 1.2 ausreichend bestimmt festgesetzt. Die Traufhöhe wird über der Höhe der öffentlichen Erschließung an der jeweiligen Grundstücksgrenze mittig auf der Haupteingangsseite festgelegt. Einen Interpretationsspielraum ergibt sich aufgrund dessen nicht. Untergeordnete Dachaufbauten für technische Einrichtungen oder zur Belichtung dürfen die festgesetzte Traufhöhe um 5,00 Meter überschreiten, wenn ein Abstand zum Dachrand von mindestens 3,00 Metern eingehalten wird. Vor allem für Gewerbebetriebe ist eine solche Nebenbestimmung notwendig, da sie häufig größere technische Anlagen auf dem Dach unterbringen müssen. Durch den Abstand zum Dachrand sind diese von der Straße kaum wahrnehmbar. Dieses Bebauungsplanverfahren stellt eine Erweiterung zum vorhandenen Gewerbegebiet Straßdorf Süd dar, bei dem es sich sehr wohl um Gewerbeflächen handelt.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		sen. Ist das so? Aus welchen Gründen ist eine Orientierung an angrenzende Gewerbeflächen zu berücksichtigen, die jedoch keine Rolle für die Planung darstellen? 2.BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH §1 ABS.6 NR.7 UND § 1A BAUGB 2.3.1 Bestand *Kalt- und Frischluft Die Belüftung der Siedlungsgebiete hat eine wesentliche Funktion insbesondere während austauscharmer Wetterlagen. Deshalb sind Kaltluft- und Frischluftproduktion und deren Sammelgebiete von großer Bedeutung.* *Auf diesen finden nächtliche Kaltluft- (Äcker, Wiesen) und Frischluftproduktion (Wald) statt. Als Kaltluftsammelgebiete sind alle eingeschnittenen Täler aufzufassen. Die Luftaustausch-und Kaltluftsammelbereiche sind besonders sensibel gegenüber Nutzungsänderungen und Barriere Wirkungen. Die landwirtschaftlichen Flächen und der Waldbereich innerhalb des Geltungsbereichs sind als mittel- bis hochwertige Kaltluftproduktionsflächen einzuordnen.* Gemäß den Ausführungen zur Belüftung der Siedlungsgebiete, geht im aktuellen unbebauten Zustand sicherlich keine Veränderung des Kaltluftstrom oder des Frischluftstroms hervor. Die Veränderungen werden allerdings spätestens durch den 24h Betrieb der erhitzten Backöfen mit ausbreitender Wärmeentwicklung und die Abgabe und Transformation der Wärme in der Umwelt sichtbar werden. Stichwort: Wärmeaustausch mit Erwärmung der Luftströme. Mir fehlen hierzu entsprechende Studien, Simulationen oder Referenzwerte in den Plänen. In den Bewertungen des BB wird die Aussage zum Verlust der Kaltluftentstehungsflächen mit mittleren- bzw. hohen Verlustraten bestätigt. Dem gegenüber stehen nur <u>unverbindliche</u> Maßnahmen zur Nutzung von solarer Energie und die möglich vollständige Umsetzung von Durchgrünungsmaßnahmen. Es handelt sich allesamt um „kann" Bestimmungen, jedoch keine zwingende Vorgaben Es erscheint mir, dass es konzeptionell nur geringe Anforderungen der Gegenmaßnahmen zur Vermeidung hoher Verlustraten der Frischluftströme und nur geringe Maßnahmen zur Vermeidung der Hitzeentwicklung und Hitzestau auf die Kernstadt von Schwäbisch Gmünd gibt.	Auszug aus Umweltbericht. Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um ein Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Dachbegrünung sowie die Pflanzgebote sind zwingend umzusetzen. Mit klimaoptimierten Maßnahmen wie einer gleichmäßigen Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach-und Fassadenbegrünung) kann zumindest den negativen Auswirkungen des entstehenden Stadtklimas entgegengewirkt werden. Mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen dürften die Auswirkungen voraussichtlich soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Gibt es Konzepte und Absichten für die Nutzung der Abwärme? Wer könnte ein Versuchs-Diagramm mit Bewertung der Auswirkungen der Wärmeabstrahlung auf die Kaltluft- und Frischluftströme im Vorfeld der Freigabe erstellen, damit mögliche Korrektur Maßnahmen jetzt schon eingeplant werden können?	geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt. Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Aufgrund dessen wird im Bebauungsplan nicht auf die Nutzung der Abwärme eines bestimmen Betriebes eingegangen.
		ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG gemäß §44 BNatSchG Der artenschutzrechtliche relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 04.11.2020 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst. Gemäß den Ausführungen in einer herbstlichen- bzw. vorwinterlichen Untersuchung, wurden nur wenige Tierarten festgestellt. Diese sind Fledermaus (am helllichten Tage festgestellt), möglicherweise Haselmaus und diverse Vögel. Nicht mehr und nicht weniger Tierarten wurden festgestellt... Ich hege Zweifel an der Beurteilung zum Artenschutz und würde eine erneute Untersuchung zum Schutz möglicher bedrohter Tierarten anregen, da diese Tierarten ansonsten ohne weitere Prüfungen aus ihrem naturgemäßen Reservaten verdrängt werden. Auf Grund des bestehenden Feuchtebiotops mit Quellwasser eines Bachs und stetiger Bodenfeuchte — können m.E. auch weitere bedrohte Tierarten beheimatet sein, die im Untersuchungszeitraum nicht unbedingt kamerasuchend in Erscheinung getreten sind. Ebenso teile ich nicht die Einschätzungen zu den betriebsbedingte Auswirkungen gemäß BB mit Begründungen *Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung durch die L1159 und des bestehenden Gewerbegebietes, ist mit der geplanten Gewerbegebietserweiterung keine erhebliche Zunahme von Emissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, optische Reize) zu erwarten.* Dies ist meiner Ansicht nach nicht zutreffend: Die Zunahme von weiteren Emissionen sind vorgenannt unter 5. mit der ERSCHLIEßUNG, ENT- UND VERSORGUNG Meiner Ansicht nach ist es schon allein durch die Herstellung der Backwaren und Speisen für mehr als 29 Bäckereibetriebe, mit einer erheblichen Zunahme der Lärm- *Staub, Schadstoffemissionen und Zunahme der optische Reize* einhergehen. Zusätzlich ist durch die Versorgung des 24h Großbäckerei Betriebs mit Warenanlieferungen durch Zunahme von Schwerlastverkehr und Warenaus-	Während der Übersichtsbegehung wurden keine Fledermäuse gesichtet. Aufgrund von vorhandenen Lebensraumstrukturen wird auf die Anwesenheit von Fledermäusen geschlossen. Alle für Bauleitplanverfahren relevante Arten- bzw. Artengruppen (Fledermäuse, Vögel und die Haselmaus) mit einem möglichen Vorkommen wurden hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG abgeprüft. Weitere Betrachtungen sind für die Bewertung der artenschutzrechtlichen verbotstatbestände nicht erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde hat dem Untersuchungsrahmen, den Ergebnissen und den Maßnahmen zugestimmt. Der Entwässerungsgraben mit schmaler Hochstaudenflur stellt in seiner Ausprägung keinen Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Libellen, Fische, Amphibien und Weichtiere (FFH- Anhang IV-Arten) dar. Siehe hierzu Abwägung weiter oben.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		lieferungen durch Filialversorgungsfahrzeuge zu rechnen. Ebenfalls wird wie üblicherweise bei der Produktion von Lebensmitteln, die mögliche Emission als Schädlingsbefall mit Ratten, Mäusen, und anderem Ungeziefer zu rechnen sein. Last but not least: Der Verlauf einer E 20 KV Leitung ist falsch dargestellt und es wird statt des tatsächlichem Verlauf - werden darauf Wasserflächen angeführt. Da es gemäß Untersuchung im BB nur zu Überflutungstiefen zwischen 5-10 cm zu rechnen ist, ist es mir nicht schlüssig-weshalb Wasserflächen angelegt werden müssen.  Meine Bedenken sind, dass die später fast vollständig überbaute Wiese eine doch höhere Wasseraufnahmekapazität besaß und durch dessen Bestand zumindest die Hochwasserrisiken erheblich minimiert werden. Hierzu stellen sich mir weitere Einwände: Welche Dienstbarkeitsverträge wurden wann und wie verändert? Welche Bauverträge zur Verlegung des Erdkabels wurden abgeschlossen? Gab es ein Ausschreibungsverfahren für die Beauftragungen der Neuverlegung	Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um einen Angebotsplan für ein Gewerbegebiet. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Westlich an das Plangebiet angrenzend verläuft in grün dargestellt eine Wasserversorgungs-Hauptleitung. Eine E 20 KV Leitung (gelb dargestellt) verläuft weiter nördlich des Plangebiets und weiter östlich. Zu beachten ist auch, dass die Darstellung der Leitungen im Flächennutzungsplan schematisch ist und nicht den exakten Verlauf der Leitungen darstellt. Die bestehende 20 KV-Leitung wird durch die geplante Gewerbegebietserweiterung nicht tangiert. Siehe hierzu Kapitel 5.1 „Starkregen“ der Begründung. Dort ist erkennbar, dass auf der Fläche keine Gefahren durch Überflutung infolge starker Abflussbildung auf der Geländeoberfläche bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis hinweisen. Dienstbarkeitsverträge betreffend privates Recht und nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		der E2OKV Leitung? Welche notariellen Grundbucheinträge sind demzufolge auf Kosten des Antragstellers (Stadt Schwäbisch Gmünd) abgeändert worden? Wie verträgt sich eine 20.000 Volt Erdleitung (E2OKV) mit dem dargestellten Wasserflächen, obwohl es laut 2.5 Allgemeine naturräumliche Gegebenheiten, Zitat: Oberflächenwasser *„Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Wasserläufe vorhanden?"* Da ich zum Flächennutzungsplan, wie auch zum Bebauungsplan Einwände erhoben habe, möchte ich allerdings nicht den Eindruck erwecken — dass ich in irgendeiner weise die Stadtentwicklung Straßdorfs ausbremsen möchte. Wie schon erwähnt, genieße auch ich sehr gerne die Produkte der Bäckerei Schmid-Kuhn. Ich möchte Ihnen im Rahmen meiner Einwände mögliche Lösungsansätze mit dem überplanten Kreisverkehr anbieten: **Alternative 1)** Aktuelle Planung  Alternative 1: verschieben des Kreisverkehrs für die direkte Anbindung an den Weg des Flurstücks 1143/2. Somit ist bei Erweiterung der Querverbindungsstraße nach Metlangen kein größerer Einschnitt in Grundstücke erforderlich. Bei der Herstellung des Kreisverkehr kann dies bereits berücksichtig werden.  	Bezüglich Erdkabel siehe oben. Bei dem Oberflächenwassergraben der durch das Baugebiet verläuft handelt es sich um eine künstliche Entwässerungseinrichtung und daher um kein Gewässer/ keinen Wasserlauf auf Sicht der Wasserbehörden. Längerfristig ist eine Verbindung vom Kreisverkehr in westliche Richtung geplant. Diese Verbindung soll dann bei Planungsmaßnahmen westlich der Donzdorfer Straße mit aufgenommen werden. Die vorgeschlagenen Varian-

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Alternative 2) Aktuelle Planung  Alternative 2: verschieben des Kreisverkehrs für die direkte Anbindung an den Weg des Flurstücks 1141 und Nutzung des Flurstücks 1055/5 als Verkehrsweg. Die Querverbindungsstraße nach Metlangen besteht bereits als „Durchgangsstraße".  Ich würde mich freuen, wenn meine Einwände Gehör finden und stehe Ihnen sehr gerne für mögliche Rückfragen zur Verfügung.	ten werden zur Kenntnis genommen.